



RheinlandPfalz

HOCHSCHULE DER POLIZEI
RHEINLAND-PFALZ




TRIDENT
Guiding the guide

*Grundzüge beruflicher Standards für
Ausbildungsverantwortliche und
Praxisanleiter*



Cofinanțat prin
programul Erasmus+
al Uniunii Europene

Redakteure:

dr. Liviu-Gabriel DUMITRU, dr. Alina-Viorica RAUS, Alice-Oriana POPA

© 2022 “Septimiu Mureșan” Polizeischule Cluj-Napoca, Hochschule der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz, Fachschule für öffentliche Ordnung Miskolc. Alle Rechte vorbehalten.

Der Inhalt dieser Arbeit darf nicht ohne Quellenangabe vervielfältigt werden.

Guiding the guide - an European approach of police internship (TRIDENT Project) no. 2020-1-RO01-KA202-080136 wird im Rahmen der Programms Erasmus+ der Europäischen Union finanziert. Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erstellung dieser Veröffentlichung stellt keine Billigung des Inhalts dar, welcher nur die Ansichten der Verfasser wiedergibt, und die Kommission kann nicht für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

INHALT

ABKÜRZUNGEN	5
EINFÜHRUNG	6
Warum “Guiding the guide” und nicht “Guiding the tutor”?	7
Warum “Grundzüge beruflicher Standards” und nicht “ Entwurf eines Berufsstandards”?	8
Teil I.	
Praxisanleiter*in im polizeilichen Bildungssystem (hier TSP)	10
I. KONZEPTE, DEFINITIONEN UND TERMINOLOGIE	11
1. Konzept der Praxisanleiter*innen im polizeilichen Bildungssystem	11
2. Fachbegriffe, die für die Erstellung der Grundzüge beruflicher Standards im Rahmen des TRIDENT-Projekts verwendet wurden....	16
II. KONTEXT DER PRAXISANLEITERTÄTIGKEIT	18
1. Praxisanleitung der Schüler in Schulen für Polizeiagenten in Rumänien ..	18
2. Praxisanleitung der Studierenden an der Hochschule der Polizei in Rheinland-Pfalz, Deutschland	24
3. Praxisanleitung der Polizeischüler in Polizeischulen in Ungarn	26
III. GEMEINSAME UND SPEZIFISCHE ELEMENTE DER TÄTIGKEIT	29
1. Die transnationale Komponente der Polizeiausbildung	29
2. Gemeinsame und individuelle Elemente des TSP	31
3. Die professionelle Rolle der TSP bei der politischen Bildung der Schüler/Studierenden	33

Teil II

Grundzüge des Berufes TSP	36
I. POLIZEISCHULE “SEPTIMIU MUREȘAN” - RUMÄNIEN	37
1. Entwicklungs-/Redaktionsteam des Outputs	37
2. Beruflicher Standard für TSP (Entwurf)	38
3. Berufsanalysen für TSP	45
II. HOCHSCHULE DER POLIZEI RHEINLAND-PFALZ - DEUTSCHLAND	57
1. Entwicklungs-/Redaktionsteam des Outputs	57
2. Kompetenzen und Berufsbild für TSP	58
III. MISKOLCI RENDVÉDELMI TECHNIKUM – UNGARN	62
1. Entwicklungs-/Redaktionsteam des Outputs	62
2. Fachspezifische Aufgaben für TSP (Vorschlag)	63
3. Berufsanalysen für TSP	68
4. TSP Auswahl und Ausbildung (Vorschlag)	72
ANNEXES.....	77

ABKÜRZUNGSLISTE

AIC	“Alexandru Ioan Cuza” Polizeiakademie Bukarest;
AO/OA	Berufliche Analysen;
APOPol / APOgPol	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeidienst;
CCAGS	“PhD. Aurel Greblea” Hundezentrum Sibiu;
CCPI	Zentrum für internationale Polizeizusammenarbeit;
CFIC	Zentrum für Aus- und Fortbildung Orăștie;
CFPPNGS	Zentrum für die Ausbildung von Polizisten “Nicole Golescu” Slatina;
CNP	Nationale Vereinigung der Polizisten;
CRDE	Ressourcenzentrum für ethnokulturelle Vielfalt;
DGMRU	Abteilung für die allgemeine Verwaltung der Humanressourcen;
DGPMB	Generaldirektion der Polizei Bukarest;
DMRU	Abteilung für die Verwaltung der Personalressourcen;
HdP	Hochschule der Polizei Rheinland Pfalz;
ICPC	Institut für Kriminalitätsforschung und -prävention;
IGPR	Generalinspektion der rumänischen Polizei;
IPJ	Inspektion der Kreispolizeibehörde;
ISOP	Institut für Studien zur öffentlichen Ordnung;
MAI	Ministerium für innere Angelegenheiten;
MRT/MRVT	Miskolc Rendvédelmi Technikum Ungarn;
ONG/NGO	Gemeinnützige Organisation;
OPSN	Öffentliche Ordnung und nationale Sicherheit;
ORFK	Ungarische Nationalpolizei;
RPPU	Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz Deutschland;
SAPSM	“Septimiu Mureșan” Polizeischule Cluj-Napoca;
SAPVLC	“Vasile Lascăr” Polizeischule Câmpina;
SCRIPOR	Skripor Alphabet Verein;
SNAOPSN	Nationales System für Verteidigung, öffentliche Ordnung und nationale Sicherheit;
SO/OS	Berufsnorm;
StOPol-E4	Studienordnung für den Bachelorstudiengang Polizeiwesen an der HdP;
TSP	Praxisanleiter im polizeilichen Ausbildungssystem

Einführung

Motto: "Was ich höre, vergesse ich. Was ich sehe, behalte ich.
Was ich übe, beherrsche ich".
(Konfuzius)

Der praxisorientierte Charakter der Kenntnisse, den ein Polizist/eine Polizistin während seiner/ihrer Grundausbildung erwerben muss, verleiht dem Praktika eine wichtige Rolle in der Polizeiausbildung.

Bei der Ausbildung der zukünftigen Polizisten/Polizistinnen in den polizeilichen Bildungseinrichtungen spielt die Aneignung von Wissen, Kompetenzen und Fähigkeiten der Dozenten/-ausbildern eine wesentliche Rolle. Im Praktikum der Studierenden bildet jedoch der/die Tutor/die Tutorin das grundlegende Element der Ausbildung.

Die aktuelle Corona Pandemie machte einmal mehr deutlich, dass jede nationale Herausforderung oder jedes nationale Problem ab einem bestimmten Punkt zu einem transnationalen Problem wird.

Die Aus- und Fortbildung von Polizisten und Polizistinnen findet in einem Europa der Integration, der Vielfalt, der Mobilität und der Migration statt. Diese Situation macht es umso notwendiger, die Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu intensivieren und gemeinsame Lösungen für die Herausforderungen zu finden, mit denen die polizeilichen Ausbildungssysteme der europäischen Länder konfrontiert sind.

WARUM "GUIDING THE GUIDE" UND NICHT "GUIDING THE TUTOR"?

Die Lehrpläne der meisten Bildungseinrichtungen in den europäischen Ländern sehen eine praktische Ausbildung / ein Praktikum vor, während in den USA und Kanada eine praktische Grundausbildung erst nach dem Studienabschluss erfolgt.

Auf europäischer und internationaler Ebene wird die Person, welche die Studierenden in den polizeilichen Bildungseinrichtungen während des Praktikums anleitet, in den spezifischen nationalen Vorschriften und in der Fachliteratur unterschiedlich bezeichnet:

- Ausbildungsbeauftragter des Bereiches - FTO
- Ausbildungsbeauftragter der Polizei-PTO
- Bereich Coach
- Ausbilder
- Mentor
- Aufsichtsführender Polizeibeamter
- Praxisanleiter

Auch auf der Ebene der drei Partnerinstitutionen des TRIDENT-Projekts gibt es Unterschiede bei der Bezeichnung dieser Personen. In Rumänien werden sie in der Gesetzgebung als "professionelle Tutoren", in Ungarn als "Mentoren" und in Deutschland als "Praxisanleiter" bezeichnet.

Unabhängig davon, dass ihre Tätigkeiten je nach den spezifischen nationalen Rechtsvorschriften sehr unterschiedlich komplex sein können, spielen alle diese Personen eine Rolle bei der Anleitung des Studierenden während des Praktikums.

Wir haben uns dafür entschieden, den Begriff Guide zu verwenden, um die Essense und die gemeinsame, transnationale und sektorübergreifende Eigenschaft, der von der für die Ausbildung der Studierenden während des Praktikums verantwortlichen Person ausgeübten Tätigkeit zu unterstreichen. Auf diese Weise werden die Projektergebnisse sichtbar und können von Einrichtungen, die eine andere Bezeichnung für dieses Konzept verwenden, und von Akteuren in anderen Bereichen als Inspiration oder Modell für bewährte Verfahren genutzt werden.

WARUM “GRUNDZÜGE BERUFLICHER STANDARDS” UND NICHT “ENTWURF EINES BERUFSSTANDARDS”?

Der intellektuelle Output “Grundzüge beruflicher Standards für Praxisanleiter*innen für das Praktikum in der Polizeiausbildung” soll einen praktischen Rahmen darstellen, welcher konkret auf die Bedürfnisse der Partnerinstitutionen angewandt wird, welche das TRIDENT-Projekt ins Leben gerufen haben. Das Ziel ist dabei, einen einheitlichen Rahmen für die praktische Ausbildung in den polizeilichen Bildungseinrichtungen zu erstellen, indem die Kompetenzen der Praxisanleiter*innen entwickelt werden und das Praktikum gemäß den europäischen Entwicklungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung organisiert wird.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung befinden sich alle drei Teilnehmerländer in unterschiedlichen Stadien der Modernisierung und Anpassung der Berufsausbildung von Polizisten in der europäischen Politik. Die Besonderheiten des Bereichs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung müssen berücksichtigt werden.

Juristisch gesehen hat jede der drei Partnerinstitutionen unterschiedliche Regelungen und natürlich auch unterschiedliche Bedürfnisse.

Für den deutschen Partner, die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz, gelten die StOPol-Studienordnung sow-

ie die in Rheinland-Pfalz gültige Ausbildungs- und Beurteilungsordnung für den gehobenen Polizeidienst (APOgPol). Der Zweck ihrer Beteiligung an dem Projekt besteht darin, ihre bestehenden Regelungen in Zusammenarbeit mit den beiden anderen Partnern zu aktualisieren. Für diese Partner ist die Praxisanleitung kein eigenständiger Beruf und es besteht keine Absicht, dies zu ändern. In Rheinland-Pfalz können Polizeibeamte mit einem Bachelorabschluss Praxisanleiter werden.

In Ungarn gibt es zwar Berufsnormen, aber die Anleitungstätigkeit erfordert keine besondere, staatlich anerkannte Qualifikation und wird nicht in der Liste der Berufe aufgeführt. Die Vorschriften der Innenministerien legen in beiden Staaten die Anforderungen an die Praxisanleiter fest. Es gibt auch eine Ausbildung für die Praxisanleiter*innen, die jedoch nicht standardisiert ist.

Der ungarische Partner, “Miskolci Rendészeti Szakgimnázium”, verfolgte nicht die Absicht, die Praxisanleitungstätigkeit als Qualifikation zu betrachten und zu diesem Zweck eine Berufsanalyse durchzuführen, sondern vielmehr ein Berufsbild der Praxisanleitern zu erstellen, die im polizeilichen Aus- und Fortbildungssystem arbeiten.

Der rumänische Partner, die Polizeischule “Septimiu Mureşan” in Cluj-Na-

poca, beabsichtigte, die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Praxisanleitergremiums in der rumänischen Polizei zu erarbeiten, und zwar als eigenständige Spezialisierung, ergänzend zu den Arbeitsaufgaben, um deren Tätigkeitsfeld im Rahmen der beruflichen Grundausbildung von Polizisten zu unterstreichen und zu konsolidieren. Als das Projekt ins Leben gerufen wurde, gab es weder eine Berufsnorm noch ein Berufsprofil für Praxisanleiter*innen und auch keine Ausbildungskurse für die Praxisanleiter*innen während des Praktikums der Studierenden.

So entstand die Idee dieses intellektuellen Outputs als Berufsprofil für die Praxisanleiter*innen des polizeilichen Ausbildungspraktikums, das die

Grundzüge dieses Berufs / dieser Tätigkeit enthalten sollte:

- Attributen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Praxisanleiter*innen, die die Studierenden bei ihrer Tätigkeit begleiten;
- Kompetenzen, Fähigkeiten und persönliche Eigenschaften, die für die Erfüllung der Tätigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Praxisanleiter*innen erforderlich sind;
- Anforderungen an die Ausbildung / Qualifikation (Ausbildungsvoraussetzungen, Level, Methoden, Dauer);
- notwendige praktische Erfahrung um einen Praxisanleiter zu werden.

Somit wird jeder Partner am Ende des Projekts über die Informationen verfügen, die für die Ausbildung der Praxisanleiter gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und den Anforderungen der Polizeiarbeit in den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Dieses Dokument ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit von Experten, Technikern und Verwaltungspersonal aus Deutschland, Rumänien und Ungarn.

Es wurden sowohl Einzelprojekte als auch institutionelle und interinstitutionelle Arbeitstreffen auf nationaler und internationaler Ebene durchgeführt. Es wurden Fragebögen verwendet, Analysen, Recherchen, Verarbeitungen, Zentralisierungen und Informationsmaßnahmen durchgeführt. Es wurden Reisen zu Polizeieinheiten organisiert, um mit Fachleuten vor Ort zu beraten und Informationen vor Ort zu sammeln.

Nach der Durchführung all diesen Maßnahmen waren wir in der Lage, den Kontext, die gemeinsamen sowie die individuellen Elemente der Praxisanleitertätigkeit für das polizeiliche Ausbildungspraktikum zu erkennen und für jede Einrichtung die grundlegenden Elemente zu erstellen, auf denen die Ausbildung der Praxisanleiter*innen basieren wird.

**PRAXISANLEITER*IN
IM POLIZEILICHEN
BILDUNGSSYSTEM (hier
TSP)**

01

I. KONZEPTE, DEFINITIONEN UND TERMINOLOGIE

Bereits in der Phase der Ausarbeitung des TRIDENT-Projekts wurde deutlich, dass die Begriffe, Konzepte und Ausdrücke in Bezug auf die Tätigkeit der Anleitung von Schülern/Studierenden während des Praktikums nicht klar definiert sind oder für jede der drei Partner-Bildungseinrichtungen leicht unterschiedliche Bedeutungen haben. Dies erfordert eine Analyse dieser Begriffe, um ihre Auslegung zu vereinheitlichen.

Da die Begriffe Praxisanleiter*in / Anleitung je nach dem Bereich, auf den sie sich beziehen, und je nach dem Zweck dieser Tätigkeit unterschiedlich sind, müssen wir, um diese Begriffe vollständig zu klären und die Durchführung des TRIDENT-Projekts zu gewährleisten, sie in getrennten Kapiteln analysieren, wie im Folgenden beschrieben:

1. KONZEPT DES/DER “PRAXISANLEITER*IN IM POLIZEILICHEN BILDUNGSSYSTEM”

Im rumänischen Polizeiausbildungssystem gibt es keine rechtliche Definition des Begriffs Praxisanleiter*in im Praktikum für Schüler/Studierenden. Der Begriff “professional Tutor” wird in der geltenden Gesetzgebung verwendet und steht im Sinne des Gesetzes sowohl für die Person, die den Studierenden während des Praktikums anleitet, als auch für die Person, die die sozioprofessionelle Integration der neu eingestellten Polizisten sicherstellt.

Folglich:

Die professionelle Anleitung ist “die Tätigkeit, die ausgeübt wird, um die sozioprofessionelle Integration des Polizeibeamten/der Polizeibeamtin sowie die Integration in die praktische Tätigkeit der Dienststellenleitung zu unterstützen. Der professionelle Tutor, ist “der von den Vorgesetzten der Polizeidienststelle bestellte Mitarbeiter/bestellte Mitarbeiterin des M.A.I (Ministerium des Inneren), der/die kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt: er/sie verfügt über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung / dem Profil / dem Bereich, in dem

der zu betreuende Berufsanfängerin/der zu betreuende Berufsanfänger tätig ist; er/sie hat bei der letzten jährlichen Arbeitsbeurteilung mindestens die Note “gut” erhalten; er/sie ist in der Regel seit mindestens einem Jahr im Dienst in der Einheit, in der er/sie zu Praxisanleiter*in ernannt wird, und er/sie ist in der Regel beruflich mindestens ein Dienstgrad höher eingestuft als die zu betreuende Person”.

Aus den geltenden Richtlinien ergab sich, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments kein Unterschied auf gesetzlicher und/oder konzeptioneller Ebene zwischen den Praxisanleiter*innen für das Schülerpraktikum (die künftigen Polizeianten) und den Praxisanleiter*innen für das Studierendenpraktikum (die künftigen Polizeibeamten) besteht; nach den geltenden Rechtsvorschriften können sowohl Polizeiagenten als auch Polizeibeamte Praxisanleiter*innen sein.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass es derzeit kein Auswahlverfahren für Praxisanleiter*innen gibt; sie werden direkt von der Leitung der entsprechenden Polizeiein-

heit aus dem Personenkreis, der die oben genannten Kriterien erfüllt, ausgewählt.

Um die Aufgaben der Praxisanleiter zu erfüllen, welche als Dienstpflicht betrachtet wird, wird der mit dieser Tätigkeit betraute Polizist/Polizistin nicht zusätzlich vergütet. Die Aufgaben der Praxisanleiter sind in der Anlage zur Tätigkeitsbeschreibung vorgesehen. Diese kann bei Bedarf aktualisiert werden.

Auch wenn es sich bei der Ausbildungstätigkeit der Studierenden während ihres Praktikums in erster Linie um eine didaktische Tätigkeit handelt, die die Tätigkeit der Fachlehrer der Schulen, die die Grundausbildung gewährleisten, ergänzt, sind die Praxisanleiter (unabhängig von der Art der Anleitung) nicht verpflichtet, eine pädagogische Ausbildung zu absolvieren oder an einem Ausbildungsprogramm teilzunehmen, um die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben und die Praxisanleitung unter effizienten Bedingungen und in Übereinstimmung mit den in der Schule unterrichteten Fächern durchführen zu können.

Nach dem Auswahlverfahren und dem Erfüllen der Kriterien der Anlage zur Tätigkeitsbeschreibung findet eine kurze, wenige Stunden dauernde Schulung der Praxisanleiter am Arbeitsplatz durch einen Mitarbeiter der Personalabteilung statt. Dieser Mitarbeiter benötigt in Bezug auf die Grundzüge des Praktikumsprogramms keine zusätzliche Schulungsvorbereitung (betrifft hauptsächlich den Tätigkeitszeitplan, die Ausbildung in Arbeitsschutz und Sicherheit, sowie die Notwendigkeit, physische und / oder juristische Anfälligkeit für Gesetzesverstöße der Studenten zu vermeiden). Anschließend werden die ausgewählten Schüler/Studierenden den Praxisanleitern zugewiesen. Praxisanleiter lernen während dieser kurzen Schulung keine grundlegenden psycho-pädagogischen Elemente oder Grundkenntnisse, die den didaktischen Prozess im Zusam-

menhang mit den Lernaktivitäten begleiten sollten.

Da sich die Praxisanleitung der Schüler der rumänischen Polizeischulen für die Grundausbildung während des Praktikums, das sie im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung absolvieren, in Bezug auf Zweck, Ziele, Aktivitäten und Mittel völlig von der sozioprofessionellen Integrationslernbetreuung der Polizeibeamten unterscheidet (die auf die Eingliederung der frischgebackenen Berufsanfänger in ihre Dienststelle abzielt), ergab sich die Notwendigkeit, diese Kategorie der "didaktischen" Anleitung als eine eigenständige Aktivität zu definieren und zu behandeln.

Alle von SAPSM im Rahmen dieses Projekts durchgeführten Aktivitäten und implizit auch die verwendeten Begriffe und Konzepte, beziehen sich auf die Grundausbildung von Polizeibeamten in Rumänien, ohne dabei die Möglichkeit auszuschließen, dass diese nach einer Bewertung durch die Fachexperten (mit entsprechenden Anpassungen) auch auf der Ebene der Grundausbildung von Polizeibeamten anwendbar sein könnten.

Die Definition, die SAPSM den Entscheidungsträgern für die sozioprofessionelle Kategorie des "Praxisanleiters im polizeilichen Bildungssystem" (hier TSP) empfehlen wird, lautet wie folgt:

“Der Praxisanleiter/die Praxisanleiterin im polizeilichen Bildungssystem ist ein Polizist im aktiven Dienst innerhalb der rumänischen Polizei, der durch einen von der zuständigen Personalabteilung erlassenen Verwaltungsakt auf der Grundlage der von den Anordnungen und Anweisungen des Innenministeriums festgelegten Kriterien beauftragt wird, die Tätigkeit der Schüler der polizeilichen Bildungseinrichtungen während ihres Praktikums zu leiten und zu begleiten”.

DEUTSCHLAND

In Deutschland ist die polizeiliche Tätigkeit differenziert und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundeslandes, dem die Polizeieinheit zugeordnet ist. Vor diesem Hintergrund beziehen sich alle in diesem Projekt vorgestellten und verwendeten Informationen auf das Bundesland Rheinland-Pfalz.

Im Gegensatz zu Rumänien oder Ungarn sind in Rheinland-Pfalz die Lernbetreuungstätigkeit von Studierenden während ihres Praktikums und die Bedingungen, die ein Tutor erfüllen muss, eindeutig definiert und in der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Polizei an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (StOPol-E4) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeidienst (APOgPol) beschrieben. Der Begriff für die Person, die diese Tätigkeit ausübt (der Tutor), lautet Praxisanleiter.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde von der Landesregierung erlassen. Die Studienordnung wurde von der Hochschule beschlossen und dient der Umsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Danach leiten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (Tutoren) die Studierenden in der beruflichen Praxis an und stellen die Vermittlung der im Modulhandbuch festgelegten berufspraktischen Studieninhalte sicher, überwachen die ordnungsgemäße Führung des Praktikumsheftes, bestätigen die Durchführung der Aufgaben und das Erreichen der Praktikumlernziele.

Der Praxisanleiter muss mindestens dem dritten Einstiegsamt im

Polizeidienst angehören, über einen Bachelorabschluss oder einen diesem entsprechenden akademischen Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, eine entsprechende Berufserfahrung (in der Regel zwei Jahre) vorweisen können und didaktisch fortgebildet sein.

Die Auswahl der Praxisausbilder erfolgt in drei Stufen:

Stufe I:

Die Auswahl geeigneter Beamter*innen (die die Kriterien der geltenden Rechtsvorschriften erfüllen) erfolgt durch den Leiter der Polizeidienststelle, in der das Praktikum stattfindet;

Stufe II:

Teilnahme an der zweitägigen didaktischen Ausbildung (Fortbildung), die von der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz organisiert wird;

Stufe III:

Förmliche Ernennung zum Praxisausbilder/Praxisanleiter durch den Leiter der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz für einen Zeitraum von fünf Jahren (Wiederernennung möglich).

Diese Praxisanleiter können nach Erwerb einer entsprechenden Zusatzqualifikation als Prüfende ernannt und in den (praktischen) Modulprüfungen eingesetzt werden.

Die Anzahl der Praxisanleiter pro Polizeieinheit wird vorher festgelegt. Die Lerntätigkeit ist eine zusätzliche Aufgabe zur alltäglichen Tätigkeit eines Polizeibeamten; die Polizeibeamten üben die Funktion des Praxisanleiters parallel zu ihren täglichen Aufgaben aus.

UNGARN

In Ungarn ist die Anleitungstätigkeit in allen Berufsausbildungen gesetzlich vorgeschrieben, allerdings ist das Verfahren, um Praxisanleiter zu werden, nicht geregelt und standardisiert. Die Anforderungen sind für jeden Beruf unterschiedlich.

In diesem allgemeinen Kontext wurde in Ungarn die professionelle Anleitungstätigkeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als eine in die Polizeiarbeit integrierte Tätigkeit eingeführt. Das Innenministerium und die Nationale Universität für den öffentlichen Dienst untersuchten in einem groß angelegten Projekt die Anforderungen an einen Praxisanleiter, um die berufliche und organisatorische Integration zu Beginn der Beschäftigung zu unterstützen. Die Forschungs- und Pilotphasen eines zu diesem Zweck durchgeführten Projekts stehen kurz vor dem Abschluss, und auf deren Grundlage soll eine Richtlinie des Innenministers erlassen werden. Dieses Projekt erstreckt sich auf die gesamte öffentliche Verwaltung und unterscheidet nicht zwischen uniformierten und zivilen Berufsanfängern mit Sekundar- oder höherem Ausbildungsabschluss. Dieses Projekt bezieht sich ausschließlich auf die Lehrbetreuung zu Beginn des Einstellungsprozesses und nicht auf die pädagogische Lehrbetreuung, die während der Ausbildungszeit in den Grundausbildungsschulen durchgeführt wird.

Die staatliche Berufsausbildung ist in Ungarn seit 2020 gesetzlich geregelt. Da die Ausbildung zum Polizeiagent/Unteroffizier der Polizei ein Beruf ist, wird auch die Polizeiausbildung durch dieses Gesetz geregelt. Die Standards für die Anwendung dieses

Gesetzes werden von der Regierung erlassen. Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften sind hier Verfahrensregeln enthalten, die speziell für die Polizeiausbildung gelten und den Begriff "Mentor der Strafverfolgungsbehörden (Tutor)" definieren und seine Aufgaben und Referenzbedingungen festlegen.

Der Mentor/die Mentorin der Strafverfolgungsbehörden ist eine Person, die zu den Leistungen des praktischen Dienstes (Praktikum) beiträgt und die Studierende direkt anleitet. Er/sie erfüllt seine/ihre Pflichten auf der Grundlage einer vertraglich festgelegten Vergütung (Honorar), die über die Erfüllung der täglichen Dienstpflichten hinausgeht.

Das ungarische Innenministerium legt in seinen Vorschriften fest, wer Mentor werden kann. Die gegenwärtigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Mentor sind wie folgt: Der Tutor muss eine berufliche Beziehung zur Behörde für öffentliche Sicherheit und Ordnung haben; er/sie muss eine pädagogisch-methodischen Polizei festgelegt wurde, und er/sie muss von der Leitung der Nationalen Polizei beauftragt werden.

In Ungarn wird keine Anlage zur Tätigkeitsbeschreibung erstellt (wie in Rumänien), der Mentor ist verpflichtet, diese zusätzliche Aufgabe im Auftrag des Arbeitgebers zu erfüllen. Es gibt kein einheitliches Formular für die detaillierten Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallen. Ein weiterer Unterschied zur Situation in Rumänien besteht darin, dass in Ungarn die Ausbildung der Tutoren Aufgabe der Bildungseinrichtungen ist. Die Absolvierung dieser Ausbildung ist für die Aufnahme der Tätigkeit obligatorisch. Die Dauer dieser Ausbildung beträgt 24 Stunden

im Falle einer Basisvorbereitung und 8 Stunden im Falle einer wiederholten/fortlaufenden Vorbereitung.

Die Schule, in der die Praxisanleiter ausgebildet werden, legt den Ausbildungsplan/Curriculum fest und führt ihn nach seiner Genehmigung auf nationaler Ebene unter den festgelegten Bedingungen und in den festgelegten Grenzen durch. Des Weiteren erstellt die Schule nach Rücksprache mit den beteiligten Polizeieinheiten den Prakti-

kumsplan, der von der Leitung der Nationalen Polizei genehmigt werden muss.

In Ungarn sind weder das Verfahren zur Auswahl des Mentors noch die Grundsätze für die Lehrtätigkeit (Ausnahme: die erforderlichen Mindestbedingungen) geregelt. Nach dem Auswahlverfahren benennen die Polizeieinheiten die Mentoren, und ihre Ernennung wird der Leitung der Nationalen Polizei zur Genehmigung vorgelegt.

TRIDENT Projekt

*Um einen einheitlichen Ansatz für den Begriff des Tutors für Studierende während des Praktikums zu gewährleisten, haben die drei Partnerinstitutionen beschlossen, einen gemeinsamen Begriff zu verwenden, nämlich den des **Praxisanleiters im polizeilichen Bildungssystem (hier englische Kurzform TSP)**. Der Begriff bezeichnet den Polizeibeamten, der die Studierenden der polizeilichen Bildungseinrichtungen während ihres Praktikums anleitet und ihre Aktivitäten überwacht.*

2. BEGRIFFE, DIE IM RAHMEN DES TRIDENT-PROJEKTS FÜR DIE ERSTELLUNG DER GRUNDZÜGE DES BERUFES TSP VERWENDET WERDEN

Berufsanalysen (hier OA/AO)

stellt die erste Stufe des Prozesses zur Erstellung einer Berufsnorm dar, in der Informationen über einen Berufsbereich gesammelt werden, um die Kompetenzen in diesem Bereich zu definieren. Diese Aktivität ist in der rumänischen Gesetzgebung als Grundstein für die Ausarbeitung einer Berufsnorm vorgesehen; die OA wurde von SAPSM durchgeführt, um das Projekt für die TSP-Berufsnorm zu erstellen. Im Falle von MRVT und HdP war die Durchführung einer solchen Aktivität nicht notwendig.

Professionale Kompetenz

die Fähigkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Situationen und Arbeitsumgebungen anzuwenden, zu übertragen und zu kombinieren, um die bei der Arbeit geforderten Tätigkeiten auszuführen und somit das in der Berufsnorm festgelegte qualitative Niveau zu erreichen.

Tätigkeitsbereich

Da TSP weder in Ungarn noch in Deutschland als eigenständiger Beruf gilt und sich die beiden Institutionen während des Projekts auf die Erstellung eines TSP-Berufsprofils konzentriert haben, wurde vereinbart, diesen Begriff nur für den rumänischen Partner zu verwenden (da dieser TSP als Spezialisierung für Polizisten anstrebt, die eine solche regulierte Tätigkeit ausüben werden). Gemäß der rumänischen Gesetzgebung für Berufsausbildungsprogramme werden unter dem Begriff Tätigkeitsbereich alle "Tätigkeitsbereiche, Stellen, Spezialisierungen und Berufe, die im rumänischen Qualifikationsrahmen enthalten sind" definiert. Außerdem schreibt das rumänische Recht die Einhaltung eines Berufsstandards vor (ohne diesen können nur einfache Schulungen organisiert werden), um einen Ausbildungsstandard zu erhalten.

Berufsprofil / Stellenbeschreibung

das Dokument, in dem die wichtigsten Elemente/Tätigkeiten aufgeführt sind, die eine Person haben/ausführen muss, um eine bestimmte Funktion ausüben zu können (Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten; Kompetenzen, Fähigkeiten, persönliche Eigenschaften; Anforderungen an die Ausbildung/Qualifikation; praktische Erfahrung).

Spezialisierung

Ein Begriff, der von der SAPSM gemäß der rumänischen Gesetzgebung verwendet wird, um die Art der Ausbildung zu bestimmen, die eine Fachkraft erhalten sollte, um die erforderlichen beruflichen Kompetenzen zu erwerben. Er steht für die berufliche Ausbildung, die zur Entwicklung von Kompetenzen innerhalb derselben Qualifikation, zum Erwerb neuer Kompetenzen im selben oder in einem neuen Berufsfeld, zum Erwerb grundlegender/Schlüsselkompetenzen oder neuer technischer Kompetenzen führt.

Praktikum

Ist der Bestandteil des Bildungsprozesses, in dem die Schüler/Studierende unter der Koordination des TSP die in der Bildungseinrichtung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse vertiefen, indem sie sie in realen/simulierten Arbeitssituationen anwendet (die von SAPSM vorgeschlagene Definition).

Berufsstandard (hier OS/SO)

Aus Sicht der rumänischen Gesetzgebung handelt es sich um ein Dokument, das die Kompetenzen und das qualitative Niveau in Verbindung mit den Ergebnissen der spezifischen Tätigkeiten eines Berufs festlegt. Sie enthält die Beschreibung der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten und spiegelt die Fähigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortung einer Person bei der erfolgreichen Erfüllung der in einem Beruf geforderten Aufgaben sowie bei der Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und des Verständnisses innerhalb des Berufs wider.

TSP-Ausbildung

ist ein zusätzliches Ausbildungsprogramm – psycho-pädagogisch/didaktisch -, das mit dem Ziel durchgeführt wird, zusätzliche Fähigkeiten des Fachpersonals mit TSP-Berufsbezeichnung zu entwickeln, das für die Durchführung eines Lehrprogramms ausgewählt und eingesetzt wird.

II. KONTEXT DER PRAXISANLEITERAKTIVITÄT

Eine große Herausforderung des TRIDENT-Projekts bestand darin, die Unterschiede in der Gesetzgebung, der Organisation, den Werten und den institutionellen Zielen, aber auch die sprachlichen Unterschiede zwischen den drei Bildungseinrichtungen aus Rumänien, Deutschland und Ungarn zu überwinden.

Zwei der Partner, SAPSM (RO) und MRVT (HU), gewährleisteten die Grundausbildung für Polizeiagenten/Polizeiunteroffiziere auf postsekundärem Niveau in einem Zeitraum von 1 bis 2 Jahren, während der Dritte, HdP (GE), eine Polizeihochschule ist und Polizeibeamte in einem 3-jährigen Studienzyklus ausbildet.

1. PRAXISANLEITUNG VON POLIZEISCHÜLERN IN RUMÄNISCHEN POLIZEISCHULEN

Schülerpraktikum

In Rumänien erfolgt die Ausbildung von Polizisten auf zwei Ebenen: auf der Hochschulebene, auf der Polizeibeamte unterrichtet werden, und auf der postsekundären Ebene, auf der Polizeiagenten geschult werden.

Die Grundausbildung der rumänischen Polizeiagenten wird von zwei postsekundären Schulen durchgeführt: SAPSM und SAPVL. Diese Schulen üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufsausbildungsstandards und Curriculums aus.

In den letzten Jahren hat sich die Dauer der Ausbildung zum Polizeiagent geändert. Bis 2017 dauerte die Ausbildung 2 Jahre, dann wurde sie auf anderthalb Jahre verkürzt und beträgt derzeit 44 Wochen. Diese Situation führte zu einer Verdichtung der unterrichteten Themen und ihrer Inhalte und damit auch der Art und Weise, wie die Praktika durchgeführt werden. Für die Schüler des Schuljahres 2021-2022 umfasst die Grundausbildung 1.300 Unterrichtsstunden, von denen 860

Stunden auf die theoretische Ausbildung und 440 Stunden auf die praktische Ausbildung entfallen.

Die Organisation des Praktikums der SAPSM-Studierenden wird durch eine Reihe von nationalen Rechtsvorschriften/Gesetzen (z.B. Nationales Bildungsgesetz, Gesetz über Schüler- und Studierendenpraktika), Anordnungen und Anweisungen des Innenministeriums (z.B. Rahmenverordnung für die Organisation und Verwaltung der postsekundären Schulen des MAI, die Personalverwaltung der Polizeieinheiten des MAI usw.), Vorschriften der zuständigen Strukturen der IGPR, Systemverfahren, die die Abläufe regeln, Berufsausbildungsstandard und Curriculum für die Qualifikation von Angehörigen der Polizei (Stufe 5 - Berufsausbildungsbereich - Militär, öffentliche Ordnung und Sicherheit).

Die Praktikumsorganisation und -verwaltung wird durch das Studienprogramm des Praktikumsmoduls (für jede Schulklasse) geregelt, das von

den polizeilichen Bildungseinrichtungen erstellt und von der IGPR auf Vorschlag der DMRU genehmigt wird.

In Rumänien wird das Praktikum während der Ausbildung bei Polizeieinheiten aus allen Bezirkspolizeiinspektionen (einschließlich der DGPMB) durchgeführt.

Der Praxisanleiter*in der betreute Schüler/Schülerin und die Dauer des Praktikums werden vom Leiter der Bezirkspolizeiinspektion, in dem der Schüler/Schülerin sein/ihr Praktikum absolviert, per Erlass festgelegt. Die Dauer der Praxisanleitung entspricht der Dauer des Praktikums und ist nicht einheitlich geregelt, sondern unterscheidet sich je nach Ausbildungsprogramm.

Der Zeitplan der Studierenden ist in der Regel identisch mit dem der zugewiesenen Praxisanleiter und kann jederzeit während der 24 Stunden innerhalb eines Tages durchgeführt werden, ohne die Gesamtzahl der für das Praktikum vorgesehenen Stunden zu überschreiten. Der Zeitplan der Studierenden richtet sich in der Regel nach dem des zugewiesenen professionellen Tutors, ohne die Gesamtdauer des Praktikums zu überschreiten.

Während des Praktikums wirken die Studierenden an allen Aktivitäten der Praxisanleiter*in mit. Rechtlich gesehen sind sie nicht befugt, Dokumente in ihrem eigenen Namen auszufüllen, so dass ihre rechtliche Verantwortung nicht mit der eines Berufsanfängers nach dem Abschluss des Studiums vergleichbar ist.

Während des Praktikums werden folgende Ziele verfolgt: Ergänzung und Vertiefung der in der Schule erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Entwicklung und Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und Fähigkeiten (Teamarbeit, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, Verhalten und

Interaktion mit den Bürgern, Eingreifen bei verschiedenen Ereignissen und aktive Beteiligung an der Lösung von Aufgaben, Einsätzen usw.) sowie ein angemessenes moralisches und professionelles Verhalten.

Die untersuchten Themen und die erlernten Aspekte werden von den Studierenden in ihren Praktikumsheften festgehalten, wobei der Praxisanleiter/die Praxisanleiterin den Rhythmus der von den Studierenden durchgeführten Aktivitäten überwacht und gegebenenfalls für eine Anleitung zum besseren Verständnis der untersuchten Themen sorgt.

Die Bewertung des Praktikums wird von den Praxisanleitern auf dem Bewertungsbogen im Praktikumsheft vorgenommen. Alle Elemente, die während des Praktikums durchgeführt wurden, werden bewertet und erhalten Punkte, die zusammengenommen die Endnote für die Studierenden ergeben. Die Note wird den Studierenden mitgeteilt, bevor das Praktikumsheft an die zuständige Bildungseinrichtung geschickt wird.

Darüber hinaus erwähnt der Praxisanleiter/die Praxisanleiterin am Ende der Bewertung Aspekte, die die Charakterisierung des Studenten während des Praktikums betreffen, sowie Empfehlungen zu Aspekten, die verbessert werden könnten.

Die COVID-19-Pandemie verlangte von den Polizeischulen ein Überdenken des Praktikums der Studenten, um sicherzustellen, dass die soziale Distanz zwischen Praxisanleiter/Ausbilder und Studierenden gewährleistet ist, um die Verbreitung des Sars-CoV-2-Virus zu verhindern.

Im Jahr 2020 mussten sich die SAPSM-Studierende im Kontext der Pandemie vorwiegend durch Fern- und Online-Schulungen fortbilden.

Der praxisorientierte Charakter des Polizeiberufs hat die Tätigkeit der rumänischen Polizeischulen auf eine

Ausbildung ausgerichtet, die hauptsächlich im Präsenzunterricht stattfindet, sowohl in der Schule als auch während des Praktikums. Diese Situation führte zu Schwierigkeiten bei der Anpassung des Bildungsangebots an den Fern- bzw. Online-Kontext, da wir die Lehrmethoden und die Nutzung digitaler Mittel und Werkzeuge durch Schulen, die nicht über diese verfügten (z. B. eine Online-Bildungsplattform), überdenken mussten.

Professionaler Tutor versus Praxisanleiter im Praktikum

Während der beruflichen Tätigkeit durchläuft jeder Polizist/jede Polizistin mindestens zwei Praxisanleitungsarten: die Praxisanleitung im Praktikum, die während der Ausbildungszeit im Status eines Schülers/Studierenden stattfindet und die Praxisanleitung für Berufsanfänger mit dem Ziel der sozioprofessionellen Integration, nach Beendigung des Studiums bzw. der direkten Beschäftigung und Erlangung des Status eines Polizisten/einer Polizistin.

Leider sind die beiden Arten der Praxisanleitertätigkeit in den für den Polizeibereich geltenden Rechtsvorschriften nicht sehr gut abgegrenzt oder eindeutig formuliert, was hinsichtlich der Art und Weise, wie diese Tätigkeit geplant, organisiert, durchgeführt und bewertet werden sollte, zu Verwirrung führt. Obwohl es sich um zwei Tätigkeiten mit unterschiedlichen Zielsetzungen handelt, werden sie in den derzeitigen rumänischen Rechtsvorschriften für den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit den gleichen Begriffen "professionelle Anleitung" und "professioneller Tutor" definiert.

Gemäß dem zentralen Gesetztext, der die Lehrtätigkeit im MAI regelt, fallen dem Praxisanleiter (ganz unabhängig davon, ob

Außerdem verfügten nicht alle Lehrkräfte und Tutoren über die notwendigen Kenntnisse für die Nutzung von didaktischen Fern- und Online-Mitteln. Die Situation verlangte von den Schulen enorme Anstrengungen, um den Stand der Technik und der Kenntnisse in diesem Bereich für die an der Ausbildung der Polizeibeamten beteiligten Personen zu aktualisieren.

er/sie die sozioprofessionelle Integration oder die Betreuung der Studierenden während des Praktikums sicherstellt) folgende maßgebliche Attribute zu:

- a - Anleitung der Lehrbetreuung beim Studium und bei der Aneignung der für die jeweilige Einheit geltenden Rechtsvorschriften;
- b - Erläuterung der Art und Weise, wie die Dienstpflichten ausgeführt werden;
- c - Anleitung und Durchführung der ersten praktischen Tätigkeiten zum Ausfüllen von Arbeitspapieren und Dokumenten
- d - Ausführung der Arbeitstätigkeiten mit Vorbildfunktion;
- e - Anleitung und Kontrolle der betreuten Person bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Aufträge
- f - Überwachung der beruflichen Tätigkeit und des Verhaltens der betreuten Person; Ergreifen der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Ausbildung;
- g - Ausfüllung des Abschlussberichts über die sozioprofessionelle/praktische Eingliederung der betreuten Person.

Diese Attribute sind zwar nicht die einzigen und beschreiben auch nicht alle Tätigkeiten, die ein Anleiter (Tutor) für die Führung des Studierenden während des Praktikums ausüben muss, aber sie sind die einzigen, die offiziell im Anhang der Stellenbeschreibung stehen, die zum Zeitpunkt der Ernennung zum Anleiter (Tutor) erstellt wurde. Verschiedene Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Anleiter (Tutoren) während des Praktikums werden zwar kurz in anderen Rechtsvorschriften erwähnt, doch sind sie uneinheitlich, unzusammenhängend und manchmal ohne Abgrenzung zwischen denen des Praxisanleiters im Praktikum und denen des Anleiters (Tutors) für die sozioprofessionelle Integration.

Aus organisatorischer Sicht weisen die beiden Arten der Praxisanleitertätigkeit einige **Ähnlichkeiten** auf, jedoch auch die folgenden **Besonderheiten**:

- für die professionelle Anleitung, die nach der Einstellung des Polizisten in der **Probezeit** eingesetzt wird:

- a** - Der Zeitplan für die Anleitungstätigkeit wird alle sechs Monate oder für den gesamten Zeitraum vom Betreuer erstellt und festgelegt;
- b** - der unterrichtete Polizist wird monatlich anhand von Tests bewertet, um zu prüfen, inwieweit er die spezifischen Rechtsvorschriften verinnerlicht hat;
- c** - es können maximal 2 Personen unterrichtet werden, außer bei schwerem Personal-mangel;
- d** - der Praxisanleiter wird sowohl für seine Praxisan-leitungstätigkeit als auch für seine Tätigkeit als Poli-zeibeamter beurteilt;

- für die Praxisanleitung im Rahmen des Praktikums während des Ausbildungsprozesses:

- a** - der Zeitplan für die Anlei-tungstätigkeit (das Studienpro-gramm für das Praktikum) wird für die gesamte Dauer des Prak-tikums für jeden Studiengang von den Bildungseinrichtungen erstellt und von den übergeord-neten Strukturen genehmigt;
- b** - der betreute Studierende wird erst am Ende des Praktikums beurteilt;
- c** - es gibt keine Regelung über die Anzahl der Studierenden, die von derselben Person unter-richtet werden können;
- d** - die Tätigkeit als Praxisanleiter ist nicht Teil der Beurteilung von Polizisten, da sie nicht ge-setzlich geregelt ist.

Die Bedeutung der TSP-Tätigkeit für die Qualität und das Endstadium der beruflichen Kenntnisse, über die ein Student am Ende des Bildungsprozesses verfügen muss, die Bedeutung der spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die jede Kategorie von Tutoren je nach den Zielen der ausgeübten Anleitungstätigkeit, haben muss, macht die Abgrenzung und eindeutige Definition der beiden Arten der Anleitungstätigkeit erforderlich.

Analyse des derzeitigen Kontextes der Anleitung.

Im Jahr 2021 führten die SAPSM-Experten eine Berufsanalyse durch, um die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Fähigkeiten und Kompetenzen zu ermitteln, die für einen TSP erforderlich sind. Die Analyse sollte die Grundlage für die Erstellung einer Berufsnorm für TSP bilden.

Im Rahmen der Befragung einer repräsentativen Stichprobe aus 13 Bezirken, bestehend aus 77 Teilnehmer, die an der Organisation und Durchführung des Praktikums der Schüler der Schulen für Polizeiangehörigen beteiligt sind, wurden auch mehrere Aspekte im Zusammenhang mit dem rechtlichen und organisatorischen Kontext der Anleitungstätigkeit in MAI erörtert.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Die Praxisanleitung von Schülern/Studierenden im Praktikum ist nicht eindeutig von der beruflichen Eingliederung von der Praxisanleitung der Hochschulabsolventen/Berufsanfängern abgegrenzt. Dieser Umstand sorgt für die Verwirrung darüber, wie diese Tätigkeit geplant, organisiert, durchgeführt und bewertet werden sollte;

- Die Anleitung wird von den Praxisanleitern nicht als eine zusätzliche / vertiefende / ergänzende Leistung zur didaktischen Arbeit in der Schule gesehen. Die Mehrheit der Praxisanleiter geht davon aus, dass die Schüler durch Nachahmung lernen, nach dem Motto: "Der Beruf wird erlernt", "man lernt, in Anlehnung an die betriebliche Situation / die aktuellen Aktivitäten / die Ereigniskette", "es handelt sich um eine praktische Beobachtung" usw.;

- die Praxisanleitungstätigkeit im Praktikum wird als eine zusätzliche Aufgabe, als eine Mehrbelastung in der Stellenbeschreibung angesehen, die wie jede andere Aufgabe auch erledigt werden muss, jedoch auf einem geringeren

qualitativen Niveau und auf Kosten der Zeit und des Interesses, die man für aktuelle Aktivitäten aufbringt;

- Der Praktikumsanleiter sieht die Lernbetreuung nicht als eine eigenständige Spezialisierung der polizeilichen Arbeit;

- Es gibt keine klaren Anforderungen an die Ausbildung der Praxisanleiter;

- Hinsichtlich des Interesses an einer Ausbildung gehen die Meinungen auseinander: einige Praxisanleiter sind nicht bereit, freiwillig an einem pädagogischen Modul teilzunehmen, um die Qualitäten eines Ausbilders zu erwerben/zu üben, während andere meinen, dass es von Vorteil wäre, spezialisierte Kurse im Bereich der Praxisanleitung im Praktikum zu absolvieren, die von den MAI-Bildungseinrichtungen organisiert werden;

- Da es keine geregelte Fachausbildung gibt, neigen die Praxisanleiter dazu, sich nur aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen und auf der Grundlage ihrer eigenen Überzeugungen/Werte/Richtlinien/Grenzen auf diese Tätigkeit einzulassen,

was zu großen Unterschieden bei den von ihnen verwendeten Ansätzen und Ressourcen, den Aktivitäten, die ein Schüler “ mit macht “, den beruflichen Kompetenzen der Praxisanleiter, ihren Kommunikationsfähigkeiten (Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen) sowie den psychopädagogischen Fähigkeiten führt (in dieser Hinsicht gibt es keinen allgemein gültigen Ansatz);

- Das Auswahlverfahren für die Praxisanleiter der Polizei ist nicht eindeutig, die Kriterien und Stufen sind nicht mit den Zielen des Praktikums verknüpft;

- die Mehrheit der Praxisanleitern wurde nicht gefragt, ob sie diese Anleitungstätigkeit auch durchführen wollen;

- die Auswahl der Praxisanleiter erfolgt unter Berücksichtigung der subjektiven Anzahl der “identifizierten” Praxisanleiter oder ohne feste Auswahlkriterien durch die Leiter der Bezirkspolizeinheiten, in dem der Studierende tätig ist;

- aufgrund des Personal Mangels und/oder des Mangels an Polizisten/Polizistinnen, die für eine solche Tätigkeit zur Verfügung stehen, benennen die direkten Vorgesetzten die Praxisanleiter, ohne dabei deren Erfahrung und Ergebnisse berücksichtigen zu können, obwohl sie dies zum Wohle des Studierenden gerne getan hätten;

- Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften, die die extrinsische Motivation der Polizistinnen und Polizisten, die Praxisanleitungstätigkeit für Schüler und Studierende leisten, sicherstellen;

- Bei der Honorierung wird die zusätzlich geleistete Lernbetreuung selten oder nie berücksichtigt;

- die direkten Vorgesetzten sind der Ansicht, dass die Praxisanleitung kein grundlegendes Kriterium ist, wenn es um die Belohnung der ihnen unterstellten Mitarbeiter geht;

- die Praxisanleiter haben die Anerkennung und Belohnung dieser Tätigkeit in irgendeiner Form, aber vor allem finanziell, gewünscht;

- das Fehlen einer engeren Verbindung zwischen der Berufsbildungseinrichtung und den Praktikumsstellen;

- Die Polizeischulen bemängeln, dass die Praxisanleiter die Studierende zu optimistisch einschätzen, ohne die in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis umzusetzen;

- Die operativen Einheiten kritisieren den Wissensstand der Studenten zu Beginn des Praktikums und das Fehlen von Bewertungsindikatoren, die den Besonderheiten der Polizeiarbeit und nicht nur dem Curriculum Rechnung tragen würden;

- nicht alle Praxisanleiter wissen, wie man das Studienprogramm für das Praktikum “liest” / interpretiert oder wie man die Bewertungsindikatoren interpretiert, um eine Ausbildungsstrategie für das Erreichen der Praktikumsziele zu entwickeln (aus Zielen werden Bewertungsindikatoren).

Die Ergebnisse, die zuvor nach der Verarbeitung und Zentralisierung der während der Interviews erhaltenen Informationen genannt wurden, waren die Grundlage für die zukünftigen Bemühungen von SAPSM zur Erstellung des Projektes des Berufsstandards für TSP, des SPP-Projektes, des Curriculums und der drei Leitfäden für die an der Organisation und Durchführung von Praktika beteiligten Personen.

2. PRAXISANLEITUNG DER STUDIERENDEN DER HOCHSCHULE DER POLIZEI RHEINLAND-PFALZ, DEUTSCHLAND

Die akademische Ausbildung der Polizeibeamten in Rheinland-Pfalz dauert 3 Jahre und wird an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (HdP) durchgeführt.

Die Praxisanleitertätigkeit der HdP-Studierenden wird geregelt durch:

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeidienst (APOgPol) - festgelegt von der Landesregierung- diese beschreibt die Ziele des Polizeibachelorstudiums;
- Studienordnung für den Bachelorstudiengang Polizei an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (StOPol-E4) - festgelegt durch die Hochschule;
- Das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Polizei - mit Darstellung von Inhalt, Aufbau und Zielsetzung;
- Grundordnung für den Bachelorstudiengang Polizei.

Hier werden Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Praxisanleiter sowie die Anforderungen, die sie erfüllen müssen, um es zu werden, beschrieben.

Die Verantwortung für das Bachelorstudium der Polizei liegt bei der HdP, die Durchführung des Studiums obliegt den Polizeibehörden, die als Ausbildungseinrichtungen fungieren (Polizeieinheiten und HdP).

Im Rahmen des Praktikums, das Teil des Bachelorstudiums der Polizei ist, werden die Studierenden der Polizeieinheiten während der Praxisphase bei den Polizeieinheiten (Streifenpolizei, uni-

formierte Polizei und Kriminalpolizei) stets von den Praktikumskoordinatoren und von den Praxisanleitern betreut.

Die wesentlichen Attribute der Praxisanleiter während des Praktikums der Studierenden gemäß Art. 11 des StOPol, sind wie folgt

- Ausbildung der Studierenden während des Berufspraktikums;
- Gewährleistung der Vermittlung der im Modulhandbuch festgelegten spezifischen Inhalte des Studiengangs Polizei
- Stärkung der Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis, insbesondere durch die Übung und Erläuterung von polizeilichen Interventionsmaßnahmen (Reflexionen/Studienfälle), aber auch durch Schulungen an der Einsatzstelle;
- Überwachung der ordnungsgemäßen Führung des Praktikumsheftes durch die Studierenden;
- Bestätigung der Erfüllung der Aufgaben und des Erreichens der Lernziele des Praktikums.

Der Praxisanleiter muss dem gehobenen Polizeidienst angehören, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, über eine angemessene Berufserfahrung (in der Regel zwei Jahre) verfügen und nicht zuletzt auch didaktisch vorbereitet sein.

Die Auswahl der Praxisanleiter erfolgt durch die Polizeidienststellen, in denen das Praktikum absolviert wird, aus einer Reihe von Polizeibeamten, die eine von der HdP durchgeführte didaktische Ausbildung absolvieren. Jeder Student hat einen persönli-

chen Praxisanleiter, der ihm während des Praktikums zugewiesen wird.

Das didaktische Training der Praxisanleiter findet während eines zweitägigen kombinierten Trainingskurses statt.

Am ersten Tag findet ein Selbststudium statt, wobei die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den Bildungsserver der Hochschule der Polizei Renania-Pfalz Zugang zu digitalen Lerninhalten erhalten. Die Lerninhalte umfassen die Landesverordnung über organisatorische Abläufe, Zuständigkeiten, den Aufbau des modularen Bachelor-Studiengangs, Lernziele, Wissensstand der Praktikanten, Meldewege, Regelungen für Sonderfälle.

Am zweiten Tag der Schulung auf dem Campus (mit einer Dauer von 8 Stunden) werden folgende Aktivitäten durchgeführt:

- Anwendung der Umfrage zu den Erwartungen,
- Reflexionen und Erläuterungen zum digitalen Selbstlernprogramm,
- Debatten über wertebasierte Führung und Rollendefinition, die erste Führungsposition - der Praxisanleiter, als Vorbildfunktion,
- Kommunikationstechniken,
- Ablauf eines idealen Praktikums,
- Einsicht in die didaktischen Konzepte durch die Anwendung von Fragebögen zu bekannten Lernmethoden und die Vorstellung ergänzender Lernmethoden.

Jede Polizeieinheit, bei der das Praktikum stattfindet, verfügt über mindestens einen Praktikumskoordinator, der die Arbeit von maximal 5 Praxisanleitern gleichzeitig überwacht. Diese Aufgabe wird von den erfahrenen Beamten wahrgenommen, in der Regel vom Leiter oder dem Stellvertreter der Polizeidienststelle. Die Praktikumskoordinatoren und die Praxisanleiter sind während des Prakti-

kums die Vorgesetzten der Studierenden, sie führen diese Aufgaben zusätzlich zu ihrer regulären Arbeit aus und erhalten keine gesonderte Vergütung.

Die Praktikumskoordinatoren übernehmen im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Koordinierung der Ausbildung in den Polizeidienststellen, in denen die Praktika durchgeführt werden;
- Gewährleistung einer dauerhaften verantwortungsvollen Betreuung der Studierenden während ihres Praktikums;
- Durchführung eines Ausbildungsgesprächs mit jedem Studierenden in den praktischen Modulen in Anwesenheit seines Praxisanleiters;
- Führung der Personalakten für die Studierenden der spezifischen Polizeistudiengänge;
- Entwicklung der Praktika für jede Polizeidienststelle zentral zu überwachen;
- Gewährleistung der einheitlichen Organisation des Praktikums gemäß dem festgelegten Studienprogramms;
- Koordinierung, Beratung und Anleitung der Praxisanleiter bei ihrer Anleitungstätigkeit;
- Erleichterung der Kommunikation und des Daten- und Informationsaustauschs mit den polizeilichen Bildungseinrichtungen;
- Gewährleistung der Zentralisierung der von den Studierenden durchgeführten Aktivitäten mit dem Ziel einheitliche Analysen zu erstellen und ihre Schlussfolgerungen an die polizeiliche Bildungseinrichtung und an die höheren Behörden weiterzuleiten;
- insgesamt, die Unterschiede in der Ausbildung der Studierenden, die ihr Praktikum absolvieren, zu beseitigen.

Während des Praktikums führen die Studierenden ein Praktikumsheft, in dem sie die gemäß Modulhandbuch zu erledigen

genden Aufgaben dokumentieren.

Praktikumskoordinatoren und -anleiter können als Prüfer eingesetzt werden und nach Erwerb einer Zusatzqualifikation in den (praktischen) Modulprüfungen verwendet werden.

Im Rahmen des TRIDENT-Projekts schlug die HdP eine wissenschaftliche

Begleitung der Ausbildungstätigkeit der Praxisanleiter vor, durch Weiterentwicklung des Weiterbildungsangebots im digitalen Selbststudium (Blended Learning), Entwicklung und Einsatz didaktischer Lernanwendungen (Einsatz von VR-Technologie), der Diversity/interkulturellen Kompetenz sowie der Verzahnung mit der praktischen Teilmodulprüfung (Real-Life-Polizeikontrolle).

3. LERNBETREUUNG VON SCHÜLERN IN UNGARISCHEN POLIZEISCHULEN

Allgemeine Regelungen

In Ungarn wird die Ausbildung von Polizisten auf drei Ebenen organisiert:

1. Hochschulausbildung für Polizeibeamte, durchgeführt von der National Public Service University;

2. Ausbildung der Unteroffiziere der Polizei d.h. Polizeiausbildung nach der Sekundarstufe; diese Ausbildung kann nur an einer Berufsschule („technische Fachschule“ nach der neuen ungarischen Terminologie) absolviert werden;

3. Grundqualifikation für Streifenpolizisten - diese Ausbildung kann in einer Bildungseinrichtung für Erwachsene (bei der Polizei ist dies das Ausbildungs- und Schulungszentrum der Polizei) und in einer Berufsschule (Fachschule) absolviert werden.

Auf nationaler Ebene wird der Inhalt und die Anforderungen in allen drei Fällen unterschiedlich geregelt. Neben den oben erwähnten gesetzlich geregelten Schulungen gibt es auch solche, die nur intern festgesetzt sind. Sie stehen nicht unter zentraler staatlicher Kontrolle; die Qualität wird von dem Verantwortlichen bestimmt, der die Schulung verlangt. Die Ausbildung zum Praxisanleiter ist eine

dieser Ausbildungen.

Im Rahmen der Aktualisierung der zweijährigen Ausbildung der Unteroffiziere der Polizei 2020 wurde diese stärker auf den praktischen Teil ausgerichtet. Es erschienen auch die eineinhalb- und die einjährige Ausbildungsvarianten. Hier wird das in der vorangegangenen Studienzeit (zwischen 14 und 19 Jahren) erworbene Wissen über die Gesetzgebung berücksichtigt, ein Wissen, das in der ungarischen Ausbildung der Unteroffiziere der Polizei nicht vermittelt wird.

Um den dringenden Bedarf an Polizeikräften zu decken, wurde ein 10-monatiges Ausbildungssystem eingeführt. Es handelt sich dabei um eine Ausbildung, die sich an Erwachsene richtet und nur für die Durchführung von Aufgaben im Streifendienst bestimmt ist. Da sich die Organisation und Durchführung einer solchen Ausbildung deutlich von der des klassischen Bildungssystems unterscheidet, betrifft sie nicht das TRIDENT-Projekt, aber die Regeln, die für das Praktikum und die Praxisanleiter aufgestellt wurden, sind auch auf diese Art der Ausbildung anwendbar.

Studentenpraktikum

In Ungarn wird die Ausbildung zum Unteroffizier der Polizei von der MRVT (Hochschule für die Vollzugsorgane) in Miskolc, der Hochschule für die Vollzugsorgane in Körömend und dem Ausbildungs- und Schulungszentrum der Polizei durchgeführt. Diese Bildungseinrichtungen bieten auch Kurse für Erwachsene an, um die polizeiliche Grundqualifikation für den Streifendienst zu erwerben.

In der zweijährigen Struktur des polizeilichen Ausbildungssystems für Unteroffiziere wurde das erste Ausbildungsjahr hauptsächlich in der Schule absolviert, während das zweite Jahr zu etwa gleichen Teilen auf die schulische Ausbildung und die Praxis in Polizeieinheiten aufgeteilt ist. Zwei Drittel der Ausbildung werden in der Schule absolviert. Das in den Polizeidienststellen organisierte Praktikum, das ein wesentlicher Bestandteil der Polizeiausbildung ist, macht ein Drittel des gesamten Programms aus. Die Ausbildungen, die im Zeitraum von anderthalb Jahren und einem Jahr organisiert werden, sind gleich strukturiert, jedoch mit kürzeren Zeiträumen. Auch hier wechselt die schulische Ausbildung mit dem Praktikum ab.

Die theoretische Ausbildung findet hauptsächlich in der Schule, im Rahmen des Unterrichts, statt. In bestimmten Fächern/Themen werden jedoch auch praktische Kenntnisse und Haltungen vermittelt, Fähigkeiten entwickelt und Kompetenzen erworben. Es gibt Fächer/Themen mit ausschließlich praktischem Charakter, wie z.B. Selbstverteidigungstechniken, polizeiliches Eingreifen, Schießtraining. Der größte Teil der praktischen Ausbildung wird jedoch nicht im Rahmen des Unterrichts zu diesen Themen durchgeführt. Ein kleiner Teil wird in

den praktischen Unterrichtseinheiten in der Schule durchgeführt, während der größte Teil auf den Polizeistationen in realen Situationen stattfindet.

Die Qualifikationsanforderungen für die polizeiliche Berufsausbildung und für den praktischen Teil der Ausbildung sowie das Curriculum werden vom Ministerium des Inneren überprüft, jedoch vom Ministerium für Arbeit vorgegeben.

Das Praktikum ist Teil des Curriculums und des Schuljahres. Die Einrichtung erstellt vor Beginn des Schuljahres einen Arbeitsplan, einschließlich des Ausbildungsprogramms, der vom Lehrgremium und danach von der ungarischen Nationalpolizei (ORFK) genehmigt wird.

Die ORFK genehmigt ebenfalls den jährlichen Praktikumsplan und auf dieser Grundlage bereitet das MRVT in Zusammenarbeit mit den Bezirkspolizeiinspektionen die Praktika vor.

Der Ausbildungsprozess wird in jeder seiner Phasen unterstützt:

1. Im Unterricht - von den Polizeiberufsausbildern, den Berufsausbildern und den zivilen Ausbildern, die ihre Aufgaben gemäß den beruflichen und pädagogischen Qualifikationen ihrer Position und den durch das Berufsprogramm auferlegten Erfordernissen erfüllen.
2. Während des Praktikums - durch die begleitenden Praxisanleiter der Praktikanten aus den Dienststellen und der Grenzpolizei. Für diese Aufgabe haben sie keine Qualifikation als Praxisanleiter oder sonstige besondere Qualifikationen. Entsprechende Vorschriften gibt es nicht. Das Gleiche gilt für die Kollegen, die die Praktikumsdienste innerhalb der Schule koordinieren.

Praxisanleiter im Bereich der Strafverfolgungsbehörde

Die Praxisanleitung im Bereich der Strafverfolgungsbehörde trägt zu den Leistungen des Praktikums bei, indem sie den Studenten direkt anleitet. Ein Praxisanleiter kann gleichzeitig höchstens 2 Studenten oder 2 Praktikanten betreuen.

Die wesentlichen Aufgaben eines Praxisanleiters während des Praktikums sind folgende:

- Begrüßung und Orientierung der Studierenden:

- Erstellung des beruflichen Zeitplans zusammen mit dem Studierenden;

- Bereitstellung von methodischen Hilfsmitteln und Lösungen, um den Studierenden zu helfen, die erwartete Ausbildung zu erwerben;

- Kontinuierliche Überwachung der Eintragungen der Studierenden in die Praktikumsberichte/Praktikumshäfte, regelmäßige Bewertung ihrer Tätigkeit, Führung bestimmter Aufzeichnungen in den entsprechenden Abschnitten der Handbücher;

- Vorbereitung der Studenten auf den operativen Dienst, Überprüfung ihrer Uniform und der Ausrüstung;

- Sensibilisierung der Studierenden auf die während des Dienstes zu befolgenden Disziplinarvorschriften

- Unterstützung der Studenten bei der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen, Erläuterungen zu den Dokumenten, Beobachtung der Erfahrungen der Studenten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen;

- Den Studierenden Möglichkeiten zur Demonstration der Durchführung polizeilicher Maßnahmen zu geben und sie bei der Analyse und Bewertung ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

- Den Studierenden die Mitwirkung beim Ausfüllen von Berichten zu ermöglichen;

- Vorschläge zur Bewertung der Tätigkeit, der Entwicklung und des Ver-

haltens der Studierenden machen;

- Erstellung eines Berichts, Bewertung und Erteilung von Noten am Ende des Praktikums.

Zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse müssen die Praxisanleiter an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die bei der Grundausbildung 3 Tage und bei der Fortbildung 1 Tag dauern.

Die Arbeit des Praxisanleiters wird durch das Feedback der Studenten bewertet/gemessen, der Arbeitgeber kann diese Arbeit unabhängig bewerten, dies ist allerdings kein geregelter Vorgang.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Praxisanleiter eine vertraglich festgelegte Vergütung (Honorar), die zusätzlich zu der für die Erfüllung der täglichen Aufgaben gezahlt wird.

Die Auswahl der Praxisanleiter erfolgt durch die Leiter der Bezirkspolizeiinspektionen, die wiederum die Ausbildungsorte festlegen, die Aufgaben an die Praxisanleiter weiterleiten und die Durchführung des Praktikums überwachen. Das Verfahren zur Auswahl der Praxisanleiter und seine Grundsätze - bis auf Mindestanforderungen - sind in Ungarn nicht geregelt.

Im Rahmen des Projekts war es für den MRVT wichtig, zusammen mit den Grundzügen des TSP eine Reihe von Standardregeln für die Auswahl und Ausbildung zu erstellen und der Nationalen Polizei vorzuschlagen, und dieses ist dem MRVT im Rahmen des Projekts auch gelungen.

Im Rahmen des TRIDENT-Projekts wird der Begriff "Praxisanleiter für Strafverfolgungsbehörde" verwendet, um die Tutoren zu bezeichnen, die in der polizeilichen Ausbildung der Grund- und Sekundarstufe tätig sind. Die Vorschläge des MRVT können sich auf die Tätigkeit dieser Partnerschule, der Schule für Strafverfolgungsbehörde in Körmen und des Ausbildungs- und Schulungszentrums der Polizei, beziehen.

III. GEMEINSAME UND SPEZIFISCHE ELEMENTE DER ANLEITUNGSTÄTIGKEIT

1. DIE TRANSNATIONALE DIMENSION DER POLIZEIAUSBILDUNG

Auf internationaler Ebene nimmt der Bildungsfortschritt immer deutlichere Formen an. Die aufgetretenen Schwierigkeiten und Herausforderungen (z.B. COVID-19-Pandemien, grenzüberschreitende Kriminalität, die umfassende Mobilität von Kriminellen usw.), aber auch die umfassende Nutzung moderner elektronischer und digitaler Geräte in allen Bereichen der Gesellschaft, die die räumliche Distanz zwischen den Menschen verringern und die Entwicklung virtueller Realitäten ermöglichen, haben eine Beschleunigung dieses Fortschritts bewirkt.

Die Einschränkungen, die durch den Pandemiekontext auferlegt wurden, führten im Jahr 2020 zur Verlagerung der Polizeiausbildung und des Unterrichts in eine virtuelle Online-Umgebung, was die Notwendigkeit der Implementierung digitaler Technologien in den Bildungsprozess und die betonte Automatisierung der verschiedenen Komponenten des Bildungsprozesses, bei gleichzeitiger Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit, verstärkt hat.

Das Projekt TRIDENT geht von gemeinsamen Bedürfnissen und Herausforderungen aus und hat eine internationale Partnerschaft zwischen Bildungseinrichtungen aus Rumänien, Deutschland und Ungarn ins Leben gerufen. Das Ziel ist dabei, die Ausbildung von Polizisten zu stärken und an die Veränderungen in diesem Bereich anzupassen, die Ausbildung

der Praxisanleiter, die Art und Weise, wie das Praktikum der Studierenden dieser Bildungseinrichtungen organisiert und durchgeführt wird, sowie für die praktische Ausbildung erforderliche didaktische Mittel zu standardisieren und zu modernisieren.

Wie wir in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt haben, üben die drei am Projekt beteiligten Bildungseinrichtungen ihre Tätigkeit in unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Kontexten aus.

Die von Experten aus Rumänien, Deutschland und Ungarn durchgeführten Aktivitäten zur Ermittlung der Grundzüge des Berufs der TSP haben jedoch gezeigt, wie ähnlich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Fähigkeiten der TSP sind, mit dem Unterschied, dass ein TSP als Polizist und nicht als Ausbilder/Praxisanleiter über ein bestimmtes Maß an Wissen und Berufserfahrung im Polizeibereich verfügen muss.

Die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (HdP) nutzt Online-Lernplattformen und die VR-Technologie in der Polizeiausbildung, wobei die deutschen Ausbilder über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Einsatz solcher Lernmittel und -instrumente verfügen. Die Erfahrungen und die Technologie der deutschen Partner waren der Ausgangspunkt für die Einführung solcher Technologien in der Ausbildung von Polizeiagenten/Unteroffizieren durch SAPSM und MRVT.

Das Miskolc Rendvédelmi Technikum

(MRVT) verwendet bereits Online-Bildungsplattformen und die Polizeischule "Septimiu Mureșan" (SAPSM) beabsichtigt in Kooperation mit den Projektpartnern die TRIDENT-Bildungsplattform zur Unterstützung der TSP-Aktivität zu nutzen.

In diesem Zusammenhang wird es erforderlich sein, in das TSP-Ausbildungsprogramm Themen aufzunehmen, die den Erwerb digitaler Kompetenzen gewährleisten.

Ebenso wie die Ausbildung von Schülern und Studierenden kann auch die TSP-Berufsausbildung entwickelt werden, wenn die Möglichkeit besteht, physische, virtuelle und/oder gemischte Mobilitäten durchzuführen und sich mit Kollegen aus Partnerländern über die TRIDENT-Bildungsplattform auszutauschen.

Physische Mobilitäten bestehen aus physischer Bewegung und Anwesenheit im Partnerland/den Partnerländern, Erfahrungsaustausch, Stärkung der zwischenmenschlichen Beziehungen und - implizit - der institutionellen Beziehungen. Durch die Durchführung von physischen Mobilitäten können die TSP ein polizeiliches Ausbildungssystem eines anderen Landes direkt kennenlernen, mit ihren Kollegen interagieren und die Merkmale eines anderen Ausbildungssystems als das, für das sie ausgebildet wurden, viel einfacher und effizienter beobachten und analysieren.

Vorteile: Durchführung gemeinsamer teambildender Aktivitäten; Gewährleistung direkter menschlicher Interaktion; Erleichterung der Kommunikation und damit einhergehend eine Steigerung der Kreativität und die Schaffung persönlicher Verbindungen mit langfristiger Perspektive.

Nachteile: erhöhte finanzielle Kosten; anspruchsvolle Planung; Einfluss des Pandemiekontexts (falls zutreffend); starke Auswirkungen auf die Umwelt; vorübergehende Unterbrechung der laufenden Aktivitäten aufgrund von Versetzungen in andere Länder.

Virtuelle Mobilitäten sind eine Alternative zu physischen Mobilitäten und bieten die Möglichkeit, auf von Partnereinrichtungen bereitgestellte Dokumente zuzugreifen und mit TSP, Lehrkräften und Studenten virtuell zu interagieren. Die Studierenden können sich mit verschiedenen Methoden der Annäherung, des Lehrens und des Lernens vertraut machen, auf diese Weise entfällt die physische Ortsveränderung, die mit materiellen und zeitlichen Kosten und jetzt, im Kontext der Pandemie, mit Einschränkungen verbunden ist.

Vorteile: finanzielle Einsparungen; minimale ökologische Auswirkungen; schnelle Konnektivität; schneller und effizienter Informations- und Datenaustausch; Ermöglichung der Teilnahme bestimmter Personen, die den physischen Transport und den minimalen Planungsaufwand aus nicht vertretbaren Gründen nicht hätten auf sich nehmen können.

Nachteile: Abschwächung der menschlichen Interaktion; Verringerung der Teamkreativität; Herstellung zwischenmenschlicher Verbindungen von kurzer bis mittlerer Dauer; völlige Abhängigkeit von der Technologie.

Mischmobilitäten nutzen vor allem die Vorteile beider Methoden (physisch und virtuell), indem sie sie miteinander kombinieren und die höchste Effizienz aufweisen. Die Kombination von physischen und virtuellen Mobilitätsphasen ist der Schlüssel für eine effiziente Zusammenarbeit, um die erwarteten Ergebnisse zu erzielen.

Die TRIDENT-Bildungsplattform stellt das zentrale digitale Element des TRIDENT-Projekts dar. Das Ziel ihrer Schaffung ist es, dem Zielpublikum den Zugang zu einer stets verfügbaren, dynamischen und objektiven virtuellen Arbeitsumgebung zu erleichtern, wodurch sie auf Handbücher zugreifen, Fälle studieren und verschiedene Dokumente erstellen können.

Der maßgebliche Vorteil der Plattform besteht darin, dass sie entsprechend dem technologischen Fortschritt und den Änderungen in der Gesetzgebung der Partner ständig weiterentwickelt werden kann und die Konsolidierung der europäischen Dimension der Aus- und Fortbildung

von Polizeibeamten, die Intensivierung des Austauschs bewährter Praktiken und die kontinuierliche Weiterentwicklung der allgemeinen Fortbildung von Polizeibeamten erleichtern wird.

2. GEMEINSAME UND SPEZIFISCHE ELEMENTE VON TSP

Rechtlicher und struktureller Kontext

Sowohl die ungarische als auch die rumänische Rechtsgrundlage besteht aus spezifischen nationalen Rechtsvorschriften, in denen die TSP-Berufsstandards für die in Frage kommenden Polizeibeamten noch nicht geregelt sind, während in Deutschland die spezifischen Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer zur Anwendung kommen (im Fall unseres Projekts das Land Rheinland-Pfalz), wobei die Polizeitätigkeit dem Bundesland zugeordnet ist.

In Rheinland-Pfalz, Deutschland, hat die Praxisanleitung der angehenden

Polizisten während des Praktikums das Image eines ausgereiften, stabilen und klar definierten Systems, demgegenüber befindet sich dieses System in Rumänien und Ungarn noch in einer Transformations- und Entwicklungsphase.

Unabhängig vom Partner und vom Land konzentriert sich das Praxisanleitungssystem auf das Triumvirat Praktikums-Koordinator - Tutor - Student (Schüler), ein Element, das den Vorteil einer gut definierten und effizienten Struktur bietet.

TSP Auswahl

Die Praxisanleiter werden sowohl im rumänischen als auch im ungarischen Polizeiausbildungssystem durch Verwaltungserlasse der Leiter der Bezirkspolizeiinspektionen zugewiesen, ohne dass eine spezielle Vorbildung erforderlich ist. Außerdem müssen die TSP in Ungarn eine kurze didaktische Schulung (3 Tage) absolvieren. Im Falle Rumäniens wird keine weitere didaktische Ausbildung als TSP verlangt.

In Deutschland hingegen müssen TSP über einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen und didaktisch vorbereitet sein, bevor sie als TSP eingesetzt werden können. Die Ernennung erfolgt durch den Leiter der Polizeihochschule und nicht durch die Leiter der Polizeieinheiten, in denen das Praktikum absolviert wird, wie beispielsweise im Fall von SAPSM (RO) und MRVT (HU).

Bewertung der Studenten

Während die Bewertung der Studenten während des Praktikums in Rumänien und Ungarn durch den TSP erfolgt, haben wir festgestellt, dass die Bewertung bei den deutschen Partnern aus zwei Komponenten besteht, die ausschließlich

praktischer Natur sind, und von zwei Prüfern vorgenommen wird. Einer davon ist der für die praktische Tätigkeit zuständige, geschulte und ernannte Praktikumsleiter (?), der bei der Bewertung unabhängig ist, während dem Praxisanleiter nur die Rolle eines Beobachters zukommt.

Attribute eines TSP

Die Aufgaben der Lernbetreuer sind in den drei Partnereinrichtungen nahezu identisch. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die praktische Ausbildung, die Gewährleistung der Verlinkung zwischen Theorie und Praxis, die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Betreuten, die Überwachung des Ausfüllens von Praktikumsheften der Studierenden, sowie die Sicherstellung der spezifischen Vorschriften der Polizeiarbeit und nicht

zuletzt die Einhaltung der bürgerlichen Verhaltensregeln.

Während der Forschungsphase und bei der Arbeit an den Grundzügen des TSP-Berufsfeldes haben die Experten eine Liste der wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie eine Liste der Kompetenzen und Fertigkeiten, der wichtigsten TSP-spezifischen Funktionen, die auf der Ebene der drei Partner anwendbar sind, erstellt.

Liste der TSP-Aufgaben und Verantwortlichkeiten

1. Planung und Organisation der praktischen Lernmethode;
2. Verwaltung der Tätigkeit des Studenten am Praktikumsort;
3. Überwachung und Bewertung des Studenten;
4. Kommunikation mit der Bildungseinrichtung.

Liste der TSP-spezifischen Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten

1. Berufliche Kompetenzen und Erfahrung;
2. Persönliche Kompetenzen;
3. Soziale Kompetenzen;
4. Methodische/psycho-pädagogische Kompetenzen;
5. Digitale Kompetenzen bei der Ausbildung der zukünftigen Polizisten.

Diese Listen wurden im Hinblick auf gemeinsame und spezifische Elemente analysiert (siehe Tabellen im Anhang Nr. 3).

3. DIE PROFESSIONELLE ROLLE DER TSP BEI DER POLITISCHEN BILDUNG DER SCHÜLER/STUDIERENDEN

Die Union gründet sich auf die unteilbaren Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität (...). Die Union stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft begründet und ein Umfeld der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts schafft.

Polizisten sind Verteidiger der menschlichen Grundrechte und -freiheiten und gewährleisten durch ihr Handeln und ihr berufliches Verhalten die Achtung der ethnischen, kulturellen und sonstigen Vielfalt, der demokratischen Grundsätze und Werte sowie der Rechtsvorschriften.

Eine der Hauptaufgaben von Polizeilehrkräften und -ausbildern besteht in der Vermittlung von Verhaltensweisen, die mit einer wirksamen Durchsetzung der Vorschriften vereinbar sind, um sicherzustellen, dass die Einhaltung guter Verhaltensweisen integraler Bestandteil der polizeilichen Aufgaben ist. Die Achtung und der Schutz der Menschenrechte sind nicht ein Mittel zum Zweck, sondern der Zweck an sich.

Durch seine Handlungen und sein persönliches Vorbild ist der TSP ein professioneller Wegweiser, der maßgeblich zur staatsbürgerlichen Aufklärung der von ihm betreuten und während

des Praktikums ausgebildeten Schüler/ Studierenden beiträgt, das Potenzial der Praktikanten wertschätzt und ihnen Leitlinien in Berufsethik und Verantwortungsbewusstsein (Deontologie) vermittelt.

Die Schüler/Studenten verfügen nach ihrem Praktikum über ein Mindestmaß an theoretischem Wissen, das sie in der Schule erworben haben. Dazu gehören die Notwendigkeit von Empathie, sozialer Solidarität und Zusammenarbeit, die Fähigkeit, das Anderssein zu akzeptieren, das Konzept der Freiheit in Theorie und Praxis richtig zu interpretieren und Konflikte oder Situationen, an denen verschiedene Kategorien von Personen oder gefährdete/marginalisierte Gruppen beteiligt sind, richtig anzugehen.

Die Polizei wird in bestimmten Fällen aufgefordert, in Situationen einzugreifen, in denen Bürger antisoziale Handlungen aufgrund bestimmter Beweggründe begehen, z. B. aufgrund von VOREINGENOMMENHEIT oder VORURTEILEN, wenn der Täter das Ziel seiner Straftat aufgrund von geschützten Merkmalen auswählt. Ein geschütztes Merkmal ist ein gemeinsames Merkmal einer Gruppe, wie z. B. Rasse, Religion, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung oder ein anderer ähnlicher gemeinsamer Faktor, der für die Gruppenidentität von

grundlegender Bedeutung ist.

Um solche Situationen zu lösen, muss der/die TSP mit den Schülern/ Studierenden, die er/sie anleitet, offen über die Arten seiner/ihrer Vorurteile sprechen und gegebenenfalls deren Herkunft (Ursache) und Tiefe, die emotionalen Zustände, die sie hervorrufen, die Art der Situation, die im beruflichen Umfeld auftreten könnte, und ihre möglichen Auswirkungen und Folgen bei der Ausübung beruflicher Aufgaben analysieren.

Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, dass der TSP im Gespräch mit den Studierenden klärt, was unter Vorurteilen zu verstehen ist und welche Arten von Vorurteilen während des Praktikums auftreten können:

- Altersvorurteile ("leichtsinnige Jugendliche", "die Jugend von heute" usw.);

- Religiöse Vorurteile (Juden, Muslime, Christen, Krishna-Gläubige usw.).

- Ethnische und nationale Vorurteile (Zigeuner, Schwaben, ungarische Transylvanier usw.);

- Nationalgebundene Stereotypen (z. B. bohemehafte Spanier, präzise Deutsche, kalte Schweden, vermessene Engländer und gewalttätige Albaner usw.);

- Vorurteile aufgrund der Hautfarbe (schwarz, kupferfarben, braun, gelb, weiß);

- Vorurteile aufgrund äußerer Merkmale (dick - dünn, junge Menschen mit Nasenringen, Männer mit

kurzen Haaren/Skinheads, tätowierte Menschen, schäbig gekleidete Menschen usw.);

- Vorurteile aufgrund von Behinderungen (körperlich behinderte Menschen, Sehbehinderte, Menschen, die unter diversen Syndromen leiden usw.);

- Geschlechtsspezifische Vorurteile (weibliche Fahrerinnen usw.);

- Vorurteile aufgrund wirtschaftlicher Ungleichheiten (Bettler, Obdachlose/Vagabunden, Arbeitslose, Reiche, Banker usw.);

- Berufliche Vorurteile (Polizisten, Taxifahrer, Lehrer, Politiker, Unternehmer usw.).

Die Praxisanleiter sollten die Schüler über Folgendes informieren:

- Vorurteile, die bei polizeilichen Tätigkeiten auftreten können.

- Was sind Merkmale von vorurteilsbehaftetem Verhalten und Handeln?

- Wie gefährlich ist es, Entscheidungen aufgrund von Vorurteilen zu treffen?

- Wie können Vorurteile und Etikettierungen in der Gesellschaft und bei der Polizeiarbeit vermieden werden?

In diesem Sinne ist das grundlegende Element bei der Annäherung an die ethnische Vielfalt und die Interaktion mit gefährdeten Gruppen die Erkenntnis, dass der Polizist die individuellen Grundrechte und-freiheiten verteidigen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass trotz bestimmter Traditionen und Gewohnheiten innerhalb dieser Gruppen jede Person ihre eigene Kultur hat

und ihre Aktivitäten für eine Gesellschaft erwünscht oder unerwünscht sein können. Die Verteidigung der Grundrechte und Freiheiten soll in Übereinstimmung mit den durch die Rechtsvorschriften geschützten Werten (Werte, die sich in manchen Fällen von den Werten unterscheiden können, die von der individuellen und/oder Gruppenkultur gefördert werden) erfolgen.

Die Schüler müssen die Besonderheiten jeder Kultur, mit der sie in Kontakt kommen, kennen, jedoch ist die polizeiliche Tätigkeit auf eine Person und auf die verfassungsmäßigen Werte ausgerichtet.

Die SAPSM hat sich mit Vertretern von Organisationen beraten, die die Aktivitäten im Interesse von Minderheiten und/oder gefährdeten Gruppen durchführen. Diese Organisationen würden es begrüßen, wenn die Polizeikräfte die unmittelbar auf sie ausgerichtete Gesetzgebung und die Art und Weise ihrer Anwendung kennen würden (z. B. das Erkennen der Schilder zur Kennzeichnung von Blindenführhunden und die Gesetzgebung, die ihnen den Zugang zu öffentlichen und kollektiven Räumen ermöglicht, die Rechte im Straßenverkehr oder in städtischen Menschenansammlungen, die bestimmten Personenkategorien zuerkannt werden). Auch die Empathie gegenüber gefährdeten Personen muss dauerhaft geübt werden.

Schlussendlich sollten die TSP den zukünftigen Polizisten die folgenden Elemente der politischen Bildung vermitteln und beibringen:

- Gleichheit der Chancen;
- Keine Diskriminierung;
- Soziale Eingliederung;
- Integration;
- Multikulturalität;
- Interkulturalität;
- Ethnische Zusammenarbeit;
- Beseitigung von Vorurteilen jeglicher Art.

Damit der TSP in der Lage ist, solche Situationen zu lösen und die intrinsische Motivation des Schülers/Studenten mit den beruflichen und sozialen Anforderungen in Einklang zu bringen, muss er/sie ein solches Verhalten durch seine/ihre Vorbildfunktion fördern und neben einer sehr guten beruflichen Ausbildung auch eine Ausbildung im staatsbürgerlichen Bereich in Verbindung mit psycho-pädagogischen Fähigkeiten besitzen. Diese Ausbildung wird eine entscheidende Rolle im Prozess der Ausbildung zukünftiger Polizisten spielen und sie für die Besonderheiten gefährdeter Gruppen sensibilisieren, sowie ihnen die Auswirkungen auf die Personen, die diesen Kategorien angehören, aber auch auf die Wahrnehmung der anderen bewusst machen. Durch die Anerkennung und Umsetzung der beruflichen und staatsbürgerlichen Verhaltensregeln, die jeder Polizist bei der Ausübung seiner Arbeit gegenüber allen Bürgern, deren Rechte er schützen muss, anwenden sollte, wird dieser Vorgang zur Realität.

GRUNDZÜGE DES TSP- BERUFES

02

I. „SEPTIMIU MUREȘAN” POLIZEISCHULE - RUMÄNIEN

1. ENTWICKLUNGS-/REDAKTIONSTEAM DES OUTPUTS

Koordinator:

Police chief superintendent dr. Liviu-Gabriel DUMITRU

An dem Projekt “Berufsnorm” beteiligte Experten:

Police chief superintendent dr. Alina-Viorica RAUS
Police chief superintendent Ramona-Loredana CHINDRIȘ
Police chief superintendent Carmen MOLDOVAN
Police chief superintendent dr. Camelia-Valentina COSMA

Experten der Berufsanalysen:

Police chief superintendent dr. Alina-Viorica RAUS
Police chief superintendent Ramona-Loredana CHINDRIȘ
Police chief superintendent dr. Camelia-Valentina COSMA
Police principal inspector Cătălin-Silviu SUCIU

Technikerin und Expertin - Mitglied des Redaktionsteams:

Police chief superintendent Alice-Oriana POPA

Mitwirkende:

Police chief superintendent dr. Adrian-Sorin MARIAN
Police chief superintendent dr. Sorin-Călin BORZAN
Police chief superintendent Mihaela SIMU
Police chief superintendent Cristian-Mihai COBLIȘAN
Police chief superintendent dr. Ovidiu BÂRLUȚIU
Police chief superintendent Cristina-Alina COCAN
Police inspector Florin VÎLCU
Police deputy chief agent Marieta SCHWEITZER

Verwaltungspersonal:

Police sub inspector Liliana SUCIU
Police principal chief agent Emilia CRECAN

2. BERUFSSTANDARD FÜR TSP (PROJEKT)

BERUFSSTANDARD

ABSCHNITT A - ARBEITSMARKTANFORDERUNGEN

1. Berufsbezeichnung und COR-Code

Tutore pentru stagiul de practică în învățământul polițienesc (TSP)
Cod COR: 3419XX

2. Berufsbezeichnung auf Englisch

Internship tutor for police education system

3. Tätigkeiten und Kompetenzen

3.1 Berufsspezifische Tätigkeiten

1. Plant und organisiert die notwendigen Aktivitäten für die Anwendung der projektbezogenen Dokumente für das Praktikum;
2. Gewährleistet die Integration des Studenten in den sozioprofessionellen Kontext der Polizeieinheit, in der das Praktikum absolviert wird;
3. Kennt und wendet die Gesetzgebung über die Lernbetreuung und die Gesetzgebung über die Organisation und Verwaltung des Praktikums an;
4. Kennt die besonderen, persönlichen und kulturellen Elemente des betreuten Studierenden;
5. Schreibt Anfragen und Vorschläge an die zuständigen Stellen bezüglich der Vervollständigung des Praktikums des Schülers in den Bereichen, in denen er keine Kompetenzen hat;
6. Begleitet den betreuten Studierenden im Prozess des Studiums und der Aneignung der geltenden Rechtsvorschriften gemäß den Referenzdokumenten;
7. Leitet und kontrolliert den Studierenden bei der Erfüllung der Aufgaben, die gemäß den geplanten Aktivitäten und den Praktikumsunterlagen festgelegt wurden;
8. Ermutigt den Studierenden ständig zu Eigeninitiative, proaktivem Engagement, Kommunikation und Beteiligung an den polizeilichen Aktivitäten;
9. Fördert die institutionellen Werte und die Entwicklung des Teamgeistes;
10. Berät und leitet die Studierenden bei der Lösung von Problemen, die während der Lernbetreuung auftreten;
11. Gewährleistet und fördert die Kenntnis und Anwendung der Elemente der politischen Bildung in Bezug auf Vielfalt und Grundsätze, die beim Kontakt mit marginalisierten/gefährdeten Personen/Gruppen befolgt werden müssen;

12. Setzt moderne und angepasste didaktische Mittel ein, die den Schülern das Wissen sowie die Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
13. Beschreibt die Art und Weise, wie die beruflichen Aktivitäten durchgeführt werden;
14. Zeigt dem Schüler die Art und Weise, wie berufliche Dokumente ausgefüllt werden;
15. Führt anschauliche Tätigkeiten gemäß den Praktikumsunterlagen aus;
16. Vertieft die Verbindung zwischen theoretischem Wissen und praktischer Tätigkeit, indem er die polizeilichen Interventionsmaßnahmen vorbereitet und erklärt;
17. Vermittelt dem betreuten Studierenden die beruflichen Kenntnisse, die er durch persönliche Erfahrung erworben hat und die für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit den Praktikumszielen erforderlich sind;
18. Trägt zur Entwicklung der praktischen Fähigkeiten des Studenten bei, indem er die Aufgaben festlegt, die den Zielen des Praktikums und der spezifischen Tätigkeit des Tutors entsprechen;
19. Bezieht den Studenten in berufliche Aktivitäten entsprechend den Praktikumszielen ein;
20. Füllt alle im Praktikumsprogramm vorgesehenen Dokumente aus;
21. Führt eine erste Bewertung des Ausbildungsniveaus des/der Auszubildenden zum Zeitpunkt des Praktikumsbeginns durch, wobei er/sie die Praktikumsziele berücksichtigt, und füllt die erforderlichen Unterlagen aus;
22. Überwacht die Aktivitäten, das berufliche und persönliche Verhalten der/des Studierenden und schlägt Korrekturmaßnahmen vor;
23. Bewertet die Tätigkeit der/des Studierenden während des Praktikums;
24. Nimmt eine objektive Charakterisierung des betreuten Studierenden vor;
25. Unterbreitet Vorschläge und Empfehlungen für die zukünftige Entwicklung des betreuten Studierenden und/oder der Praktikumsorganisation;
26. Informiert die Bildungseinrichtung über mögliche Unterschiede zwischen den in der Schule unterrichteten Fächern und den Bedürfnissen/Realitäten der operativen Tätigkeiten;
27. Nutzt didaktische Materialien/Werkzeuge, die von der Bildungseinrichtung empfohlen/angeboten werden;
28. Überwacht die Anwesenheit der Studierenden und schlägt in Zusammenarbeit mit der Bildungseinrichtung Erholungsmaßnahmen vor.

3.2 Kompetenzen

1. Anwendung der Rechtsvorschriften über die Lernbetreuung sowie Organisation und Durchführung des polizeilichen Ausbildungspraktikums;
2. Planung und Organisation des Praktikums der Studenten;
3. Koordinierung der Tätigkeit des Studenten während des Praktikums;
4. Ausbildung der Studenten in der praktischen Anwendung der theoretischen Kenntnisse am Arbeitsplatz;
5. Überwachung und Bewertung der Tätigkeit der Studenten
6. Handhabung und Verwendung von Hilfsmitteln, die für den Prozess der praktischen Ausbildung spezifisch sind;
7. Anwendung von interpersonellen Kommunikations- und Motivationstechniken;
8. interinstitutionelle Kommunikation.

4. Qualifikationsniveaus

4.1. Qualifikationsniveau gemäß dem Nationalen Qualifikationsrahmen (CNC)	5
4.2. Referenzniveau nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)	5
4.3. Entsprechendes Bildungsniveau nach ISCED - 2011 (Code des Ausbildungsprogramms)	4

5. Zugang zu anderen Berufen, die im COR vorgesehen sind

Zugang zu einem Beruf (Berufen) mit ähnlichem Qualifikationsniveau gemäß CNC auf der Grundlage der Anerkennung von Fachwissen/Kompetenz

Ausschließlich Polizeibeamte/Agenten der rumänischen Polizei können Praxisanleiter für das polizeiliche Bildungssystem (hier TSP) werden. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieses Projekt der Berufsnormen erstellt wurde, gab es keine anerkannten Berufsnormen, die auf die rumänische Polizei anwendbar waren. Wenn sie erstellt werden, werden Informationen über den Zugang zu anderen Berufen mit demselben Qualifikationsniveau (gemäß CNC) auf der Grundlage von Erfahrung/Kompetenzanerkennung erwähnt.

6. Zusätzliche Informationen

Der/die Praxisanleiter*innen im polizeilichen Bildungssystem (hier TSP) ist der Polizist/die Polizistin, der/die durch das Polizeistatut definiert ist. Er/sie wird auf der Grundlage von Kriterien eingesetzt, die durch die spezifischen Verordnungen und Regelungen des Innenministeriums festgelegt sind. Er/sie leitet und begleitet die Tätigkeit der Polizeischüler und trägt zur Ausbildung ihrer praktischen Fähigkeiten während des Praktikums bei.

Die Praxisanleitungstätigkeit von Studierenden während des Praktikums zukünftiger Polizisten erfordert ein spezifisches Ausbildungsniveau und ein Engagement im Bereich der Lehrbetreuung: den Studierenden kennenlernen, ihn in das Personal der Polizeieinheit integrieren, die Besonderheiten des Berufs, die Struktur der Einheit und den Ablauf der Praxisanleitung vorstellen.

Diese Rolle erfordert die Kenntnis der spezifischen Gesetzgebung, des Inhalts und der Art und Weise des Ausfüllens der Dokumente zur Organisation und Verwaltung des Praktikums. Der TSP hat die Aufgabe, die von der Bildungseinrichtung durchgeführte Ausbildung zu vervollständigen und zu vertiefen, und sorgt für die Schaffung und Anpassung der Bedingungen für eine qualitative Berufsausbildung der Studenten der polizeilichen Bildungseinrichtung und für das Erreichen der im Praktikumslehrplan vorgesehenen Ziele.

Während der Praktika wird TSP folgende Ziele verfolgen:

- Aufbau und Entwicklung einer Beziehung mit dem Studierenden, die auf Korrektheit, gegenseitigem Respekt, Flexibilität, Einfühlungsvermögen, Vertrauen und Engagement beruht;
- Zuhören und Verstehen der Bedürfnisse und Erwartungen des Studierenden;
- Lösung von Fragen zum Verständnis des Arbeitskontextes und der beruflichen Entwicklung des Studierenden;
- Unterstützung der Studierenden bei der Entwicklung ihrer erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen und bei der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Kompetenzen, und zwar unabhängig und selbständig.

Persönliche Fähigkeiten der TSP:

- Selbstbeherrschung (Gefühle, Gedanken, Verhalten);
- Kritisches und analytisches Denken;
- Management-Fähigkeiten;
- Kreatives Denken;
- Flexibilität im Umgang mit Problemen und zwischenmenschlichen Beziehungen;
- Anpassungsfähigkeit und die Fähigkeit, mit Übergängen und Unsicherheiten umzugehen;
- Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit;
- Kooperationsfähigkeit und Teamarbeit.

Die TSP-Ausbildungsmethode ist eine Spezialisierung - ein Ausbildungsprogramm, bei dem alle in der TSP-Berufsnorm vorgesehenen Kompetenzen erworben werden, die sich von den in den Ausbildungsnormen für Polizeibeamte und -agenten vorgesehenen Kompetenzen unterscheiden.

Das Ausbildungsprogramm für den TSP-Beruf hat eine modulare Struktur, die an die spezifischen Bedürfnisse des polizeilichen Ausbildungspraktikums angepasst ist und aus 3 Modulen besteht:

1. Die Grundlage der Lernbetreuung während des Praktikums;
2. Durchführung der Lernbetreuung während des Praktikums;
3. Kommunikation und organisatorische Zusammenarbeit.

Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung, die eine praktische und eine theoretische Prüfung umfasst.

ABSCHNITT B - ANFORDERUNGEN AN DIE ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG

1. Informationen über das Programm zur allgemeinen und beruflichen Bildung

1.1. Spezifische Anforderungen für den Zugang zum Programm

1.1.1. Erforderliche Kompetenzen und Fertigkeiten für den Zugang zum Programm

Um Zugang zum Ausbildungsprogramm zu erhalten, muss eine Person über eine Qualifikation als „Polizeibeamter“ oder „Polizeiaгент“ verfügen, die entsprechend dem Gesetz über das Statut für Polizisten erworben wurde.

1.1.2. Mindestvoraussetzungen für den Zugang zum Programm, aufgeschlüsselt nach Studienstufen

Niveau der Ausbildung:

- Sekundarschulbildung
- Gymnasium
- Obligatorische Allgemeinbildung
- Berufliche Bildung durch Berufsschulen
- Höhere Schulbildung, ohne Schulabschluss
- Gymnasiale Ausbildung, mit Abitur
- Nach der weiterführenden Schule
- Hochschulbildung mit Bachelor-Abschluss
- Hochschulbildung mit Master-Abschluss

1.1.3. Erforderliche zusätzliche Studien:

Qualifikation als “Polizeibeamter” oder “Polizeigent” im Rahmen des Statuts für Polizisten und Polizistinnen.

1.1.4. Besondere Anforderungen:

Psychologische Eignung für didaktische Tätigkeiten.

2. Programmbeschreibung für die allgemeine und berufliche Bildung

2.1. Gesamtdauer, Anzahl der Klassen 60

- 20 theoretisch,
- 40 praktisch.

2.2. Ausbildungsplan (Anhang Nr. 1)

2.3. Theoretisches und praktisches Ausbildungsprogramm (Anhang Nr. 2)

2.4. Für die theoretische und praktische Ausbildung erforderliche Ausrüstung / Einrichtungen / Softwareprogramme usw.

Die TSP-Schulung wird je nach sozialem und institutionellem Kontext persönlich, online oder im Fernunterricht durchgeführt. Zu diesem Zweck werden die folgenden Mittel eingesetzt:

- IT&C-Ausrüstung (Computer/Laptop/Tablet, Drucker, interaktive Tische/Flipcharts, VR-Technologie usw.);
- Bildungsplattform;
- Digitale didaktische Materialien und Werkzeuge (Lehrvideos, 360°-Fotos/shot ages, Tutorials, Studienfälle, Verfahren, Dokumentarfilme usw.) und E-Learning-Elemente (Forum, Chat, Online-Tests/Assessments usw.);
- Auswahlbibliographie (Rechtsvorschriften, Verfahren, Veröffentlichungen von Verordnungen usw.);
- Fallstudienblätter, Übungsblätter, Rollenspielblätter usw.

2.5. Anforderungen an die Mindestqualifikation und das Fachwissen der Lehrkräfte und Ausbilder

Die Ausbilder müssen kumulativ die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Die von der geltenden Gesetzgebung geforderten Mindestanforderungen an die Qualität des Ausbilders, d.h.:

- eine spezifische pädagogische Ausbildung für die berufliche Erwachsenenbildung;
- Abschluss einer Ausbildung, die zur Arbeit als Polizist/Polizistin berechtigt;

2. Berufserfahrung:

- Mindestens 5 Jahre bei MAI;
- Er/Sie muss mindestens 3 verschiedene Studiengänge in der Praxisanleitung durchgeführt haben.

2.6. Anforderungen an das Mindestmaß an Qualifikation und Fachwissen für die Bewertenden im Bereich der beruflichen Kompetenzen

Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden Vorschriften und verfügen über eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren im Bereich MAI.

3. Informationen über den Prozess des Konzepts, der Verifizierung, der Bekanntgabe, der Prüfung und der Genehmigung der beruflichen Norm:

3.1. Konzept:

Initiator/Autoren

Interessierte Institution/ Institutionen/Personen

Polizeischule "Septimiu Mureşan" Cluj-Napoca

Konzeptdatum _____

3.2. Berufliche Verifizierung:

Fach-/Profilinstitution

Abteilung Berufsausbildung - Generalinspektion der rumänischen Polizei

Prüfungsdatum.....

3.3. Bekanntgabe:

Berufsverband / Regulierungsinstitution / Profilierungsinstitution:

Abteilung Personalverwaltung - Generalinspektion der rumänischen Polizei

Datum der Bekanntgabe

3.4. Prüfung der Dokumentation

Berechausschuss/Unterteilung.....

Prüfungsdatum

3.5. Zulassung:

Nationale Qualifizierungsbehörde, gemäß Beschluss Nr. von

Ausbildungsplan/Curriculum

Nr.	Erworbene Kompetenz	Module	Anzahl der Ausbildungsstunde II	
			Theorie	Praxis
1	Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Praxisanleitung und der Rechtsvorschriften über die Organisation und Durchführung von Praktika bei der Polizei	Grundsätze der Praxisanleitung im Polizeipraktikum	2	2
2	Planung und Organisation vom Praktikum am Arbeitsplatz/bei Polizeieinheiten		2	2
3	Koordinierung der Aktivitäten der Studierenden während des Praktikums	Durchführung der Praxisanleitung von Studierenden während des Praktikums	2	2
4	Ausbildung der Studierenden in der praktischen Umsetzung der theoretischen Kenntnisse am Arbeitsplatz		2	6
5	Überwachung und Evaluierung der Tätigkeit der Studierenden		2	4
6	Umgang mit und Einsatz von spezifischen Ressourcen im praktischen Ausbildungsprozess		2	8
7	Anwendung von Kommunikationstechniken und Motivation des betreuten Studierenden	Kommunikation und Zusammenarbeit / Organisatorische Darstellung	6	14
8	Interinstitutionelle Kommunikation		2	2
GESAMT			20	40
SUMME GESAMT			60	

3. BERUFSANALYSE FÜR TSP

Ziel der Berufsanalyse:

Erstellung einer Diagnose der Humanressourcen, die Anleitungstätigkeiten während des Praktikums von Schülern und Studierenden der berufli-

chen Grundausbildungseinrichtungen der rumänischen Polizei entwickeln, um die erforderlichen Daten für die Erstellung der TSP-Berufsstandards zu ermitteln.

Zielsetzungen der Berufsanalysen:

1. Identifizierung der spezifischen Aktivitäten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Funktion als TSP, entsprechend den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes im Bildungs- und Berufsbereich im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
2. Identifizierung und Definition von Kompetenzen und Fertigkeiten, die auch in anderen Berufen üblich sind.

Beteiligte Institutionen/Organisationen:

- Einrichtungen für die berufliche Grundausbildung von Polizisten: AIC Bukarest und Polizeihochschulen innerhalb der rumänischen Polizei, SAPSM Cluj-Napoca, SAPVL Câmpina, als Organisatoren von Praktika;
- Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung von Polizisten des MAI: ISOP Bukarest, CFIC Orăștie und die der IGPR: CFPPNG Slatina, CCAG Sibiu, als Anbieter von Polizeifortbildungen;
- DGPM Bukarest und IPJs als Arbeitgeber von TSP sowie als künftige Arbeitgeber der Schüler/Studenten, die ihr Praktikum nach Abschluss des Studiums absolvieren;
- IGPR - DMRU, als die Bildungseinrichtung, die die Strategien und Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Polizisten erstellt, koordiniert, kontrolliert und durchsetzt;
- MAI - DGMRU, als die Bildungseinrichtung, die die Personalstrategien und Richtlinien für die Rekrutierung, Auswahl, Einstellung, Aus- und Weiterbildung des Personals, die Bewertung der individuellen beruflichen Leistungen und des Verhaltens, die Laufbahn, die Motivation und die Vergütung des MAI-Personals festlegt;
- CNP, als Berufsverband, der die Berufsausbildung der Polizisten unterstützt;

- Nichtregierungsorganisationen und/oder andere Vereinsstrukturen, die Aktivitäten im Interesse von Minderheiten und/oder gefährdeten Gruppen durchführen. Das Ziel ist dabei, die Elemente der staatsbürgerlichen Erziehung in Bezug

auf die Vielfalt und die Rechtsgrundsätze zu gewährleisten, die im Kontakt mit Menschen, die sich durch ethnische Vielfalt auszeichnen, oder in Bezug auf marginalisierte Gruppen befolgt werden müssen.

Zielgruppen

1. Polizistinnen und Polizisten, die für die Durchführung von TSP-Aktivitäten für Schüler/Studierende benannt werden;
2. Polizistinnen und Polizisten, die für die Durchführung von TSP-Aktivitäten für Schüler/Studierende geeignet sind;
3. Direkte Vorgesetzte der TSP;
4. Polizisten/Polizistinnen des IPJ/DGPMB, die für den Verlauf des

- Praktikums verantwortlich sind;
5. Vertreter der Leitung des IPJ/DG-PMB, in dem Schüler und Studierende ihr Praktikum absolvieren;
6. Polizisten innerhalb der Ausbildungseinrichtung, die für die Organisation/Koordination des Praktikums verantwortlich sind;
7. Schüler/Studierende, die das Praktikum absolviert haben.

Beteiligte Personalressourcen:

1. Experten für die Durchführung der Berufsanalysen, SAPSM-Mitarbeiter, mit Erfahrung und/oder Berufsausbildung im Bereich der Personalwesen und des Arbeitswesens (öffentliche Sicherheit und Ordnung, Management, Recht und Bildung);
2. Techniker und Verwaltungsangestellte, SAPSM-Mitarbeiter, mit Erfahrung und/oder Berufsausbildung im Bereich Personalwesen, Methodik und Kommunikation.

Erforschter Berufsbereich:

Gemäß dem Anwendungsleitfaden für die Methodik der Berufsanalysen in Rumänien "bezieht sich ein Berufsbereich auf eine Gruppe von Berufen mit ähnlichen technischen/wirtschaftlichen/sozialen Merkmalen und demselben Maß an Selbständigkeit und Verantwortung".

In Rumänien wird die Anleitungstätigkeit innerhalb des MAI derzeit durch zwei verschiedene Gesetze geregelt, und zwar

getrennt für die Polizeieinheiten und die militärischen Strukturen des MAI.

Unabhängig vom Tätigkeitsbereich, der Art und der Organisation der MAI-Strukturen lassen sich im Berufsfeld zwei Kategorien der Anleitungstätigkeit finden:

- Praxisanleitung im Praktikum- die didaktische Tätigkeit, die in Polizeieinheiten /

militärischen MAI-Einheiten ausgeübt wird und in der Integration und Aufwertung der während der theoretischen Ausbildung erworbenen theoretischen Kenntnisse mit der praktischen Tätigkeit der Schüler und Studierenden besteht;

- Professionelle Praxisanleitung (für Berufsanfänger)- die geregelte Tätigkeit, die die Anpassung des neu eingestellten Absolventen/Polizisten oder Militärpersonals an die spezifischen Anforderungen des Arbeitsplatzes, an dem er/sie eingestellt wurde, gewährleistet.

Als die vorliegende Berufsanalyse erstellt wurde, gab es auf der Ebene der Anleitungstätigkeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der MAI-Kompetenzen weder anerkannte Berufsstandards noch spezifische Berufe, die in COR klassifiziert waren.

Nach einem ersten Arbeitstreffen mit ungarischen und deutschen Experten, bei dem das TSP-Konzept festgelegt wurde,

welches im Rahmen der Umsetzungsansätze verwendet werden soll, fand auch eine Beratung mit Spezialisten einer MAI-Militäreinheit bezüglich der Anleitungstätigkeit statt (mit dem Ziel, die Grenzen des Berufsbereiches festzulegen, welche im Rahmen der von der Polizeischule "Septimiu Mureșan" Cluj-Napoca durchgeführten Berufsanalysen untersucht wurde).

Nach den Gesprächen stellten wir fest, dass die Vorschriften für die Anleitungstätigkeit bei den Polizeieinheiten und den militärischen Einheiten der MAI ähnlich sind. Aus diesem Grund haben wir beschlossen, die von SAPSM durchgeführten Berufsanalysen auf einen engeren Bereich zu konzentrieren, und zwar hauptsächlich auf die professionelle Praxisanleitung von Polizisten innerhalb der rumänischen Polizei, wobei wir uns auf den Berufsfeld des Praxisanleiters für das polizeiliche Bildungssystem (TSP) fokussierten.

Analyse der COR-Vorschriften:

Zur Identifizierung und Eingruppierung von TSP-Berufen nach der rumänischen Berufsklassifikation (COR) wurden die folgenden Basisgruppen analysiert, die wiederum zu drei Hauptgruppen von Berufen gehören, die mit dem zu regulierenden TSP-Bereich in Berührung kommen könnten:

Hauptgruppe 2:

Fachkräfte in verschiedenen Tätigkeitsbereichen - Ausbildungsniveau: 4 (Hochschulausbildung)

a. Basisgruppe 2359 - Pädagogische Fachkräfte, die nicht in die vorhergehenden Grundgruppen eingestuft sind: Zu dieser Gruppe gehören die Berufe "Mentor", "Schulberater", "Ausbildungsmeister" usw.;

b. Basisgruppe 2424 - Fachkräfte für Personalausbildung und -entwicklung: Dazu gehören die Berufe "Ausbilder", "Ausbilder von Ausbildern", "Bewerter von beruflichen Kompetenzen", "Ausbildungsleiter", "Bewerter von Bewertern", "Fachkraft für Coaching-Tätigkeit" usw.;

Hauptgruppe 3:

Techniker und andere Fachkräfte im technischen Bereich - Ausbildungsniveau: 3 (sekundäre oder postsekundäre Bildungsabschlüsse)

a. Basisgruppe 3416 - Ausbilder und Gleichgestellte, mit einem einzigen vorgesehenen Tätigkeitsbereich, nämlich „Fahrschulausbilder“;

b. Basisgruppe 3419 - Pädagogisches

Personal, das nicht in die vorhergehenden Grundgruppen eingestuft ist: Zu dieser Gruppe gehören die Tätigkeiten "Ausbildungsmeister", "Schulpädagoge", "Schulsekretärin", "Schulworkshopleiter" und "Schulmediator";

Hauptgruppe 5:
Beschäftigte im Dienstleistungsbereich
- Ausbildungsniveau: 2
(Sekundarbildung)

- a. Basisgruppe 5412 - Polizeibeamte mit nur einem vorgesehenen Tätigkeitsbereich, in der Regel „Lokalpolizist“.

Analysen des TSP-Ausbildungsbedarfs im Hinblick auf Hauptgruppen

Um die Notwendigkeit der Ausbildung im Verhältnis zum Ausbildungsbedarf zu ermitteln, wurden alle oben genannten Optionen analysiert mit folgendem Ergebnis:

Hauptgruppe 2: Fachkräfte in verschiedenen Tätigkeitsbereichen

Wir gingen von dem Standpunkt aus, dass die Praxisanleitungstätigkeit im Gegensatz zur Anleitungstätigkeit nach der Einstellung eine didaktische/lehrende Tätigkeit ist und als solche behandelt werden muss.

Zunächst gab es Diskussionen in der Richtung, den Beruf des TSP als eine Spezialisierung zu betrachten, die in eine der beiden Grundgruppen der Hauptgruppe 2 eingeordnet werden könnte: Fachkräfte in verschiedenen Tätigkeitsbereichen.

Dieser Ansatz stößt unter anderem deshalb an seine Grenzen, weil diese Basisgruppen ein Ausbildungsniveau 4 erfordern, d. h. eine hohe Schulausbildung. Selbst wenn dies nicht notwendigerweise im Widerspruch zur OMAI Nr. 140/2016 steht, die dieses Ausbildungsniveau für Anleiter (allgemein gesprochen) nicht verlangt (und auch nicht verbietet), würde die Behandlung des TSP-Berufs als Spezialisierung,

welche eine hohe Ausbildung erfordert, nicht im Einklang mit den rechtlichen Zielsetzungen stehen, da dies den Bereich der Auswahl der Anleiter einschränken und ein schwer zu bewältigendes Problem für die Personalressourcen darstellen würde.

Hauptgruppe 3: Techniker und andere Fachkräfte im technischen Bereich

Was die Tätigkeitsbereiche dieser Hauptgruppe anbelangt, so ist die genaueste Beschreibung der Tätigkeit "Praxisanleitung für das polizeiliche Bildungssystem" in der Basisgruppe 3419 enthalten. Sie umfasst "das pädagogische Personal, das den Unterricht und die Einzel-/Gruppenworkshops entsprechend dem Kompetenzniveau, den Interessen und Fähigkeiten der Studierenden plant, vorbereitet und durchführt. Inklusiv der Beratung der Studierenden, damit diese persönliche soziale Probleme oder Verhaltensprobleme, die ihre Ausbildung beeinträchtigen könnten, verstehen und überwinden können" und unter dem Verweis, dass Anleiter keine Angestellten der Bildungseinrichtungen sind.

Hauptgruppe 5: Beschäftigte im Dienstleistungsbereich

Die Basisgruppe 5412 – Polizisten sind nicht spezifisch für pädagogische/

didaktische Tätigkeiten, da die Tätigkeit von TSP geregelt werden sollte. Nach der COR-Beschreibung dieser Basisuntergruppe sorgen "Polizisten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, leisten Streifendienst in öffentlichen Bereichen, wenden die Rechtsvorschriften an und nehmen verdächtige Personen fest".

Nach einer vergleichenden und detaillierten Analyse kam man zu dem

Analysen aus der Perspektive der Spezialisten der MAI-Grundausbildungseinrichtungen

Um festzustellen, welches Ausbildungsniveau die Praxisanleiter für das polizeiliche Bildungssystem haben müssen (und welches zeitgemäß wäre), haben wir Gespräche mit den Fachleuten der IGPR-DMRU, der AIC Bukarest und der SAPVL Câmpina mit folgenden Ergebnissen geführt:

IGPR-DMRU und SAPVL-Fachkräfte haben die Idee begrüßt, dass für die praktische Ausbildung von Polizeianten kein Praxisanleiter mit hohem Ausbildungsgrad benötigt wird, sondern ein Polizist, der in dem Bereich, in dem das Praktikum absolviert wird, gut ausgebildet ist, ein Polizist mit psychopädagogischem Wissen und Kommunikations- und Beziehungsfähigkeiten. Darüber hinaus besteht keine Absicht, die Zahl der Praxisanleiter für Polizisten durch die Einführung des obligatorischen Kriteriums "hohe Bildungsabschlüsse" ungerechtfertigt zu verringern.

Das Ergebnis der statistischen Auswertung der Daten über die im Jahr 2020 zugewiesenen Praxisanleiter auf der Ebene der rumänischen Polizei zeigt, dass die festgestellte positive Korrelation

Ergebnis, dass der TSP-Beruf gesondert geregelt werden muss, da er mit dem Berufsbild des Polizeimeisters in der Hauptgruppe 2 (das eine hohe Bildung voraussetzt) und in der Hauptgruppe 3 (für die eine sekundäre oder postsekundäre Bildung erforderlich ist) vergleichbar ist.

zwischen der Anzahl der Praxisanleiter für Polizeianten und der Anzahl der Praxisanleiter für Polizeianten mit hoher Bildung, nicht unbedingt bedeutet, dass ein höheres Studienniveau in einem bestimmten Bereich (es wurden keine Daten über die Bereiche gesammelt, in denen Polizeibeamte ein höheres Studium absolviert haben) ihnen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verleiht, um als Praxisanleiter tätig zu werden.

Vielmehr deutet dies darauf hin, dass Polizisten mit hoher Bildung über Kenntnisse und Kommunikationsfähigkeiten und möglicherweise auch über psychopädagogische Fähigkeiten verfügen, die weiter entwickelt sind als bei denjenigen ohne hohe Bildung. Dies kann durch ein Ausbildungsprogramm kompensiert werden, das didaktische Fähigkeiten vermittelt (nicht die polizeilichen Fachkenntnisse, über die sie bereits verfügen und die ein obligatorisches Kriterium für den Zugang zu einem Ausbildungsprogramm für Tutoren sind).

Dieses Ausbildungsprogramm schließt sich an die Qualifikation als Polizeibeamter oder Polizeiant an, jedoch nicht im Sinne einer Aktualisierung oder Vermit-

tlung fortgeschrittener Kenntnisse im Qualifikationsbereich, sondern mit dem Ziel, neue Kompetenzen in einem neuen Berufsfeld zu erwerben. Somit ist der Beruf des TSP eine Spezialisierung auf Polizisten und kein innerer Prozess.

Vertreter der AIC sind der Ansicht, dass die Praxisanleiter der Studierenden einer Polizeiakademie eine hohe Ausbildung haben müssen. Dies ist eine gerechtfertigte und relevante Anforderung, aber kein notwendiges Kriterium für den Zugang zum Beruf des TSP und damit auch nicht für das TSP-Spezialisierungsprogramm.

Eine Hochschulausbildung ist für die Anleitungstätigkeit eines Studierenden - eines zukünftigen Polizeibeamten, der ein höheres Studium absolviert hat - nur dann erforderlich, wenn er in dem Bereich tätig ist, in dem das Praktikum absolviert wird. Denn, wie die Analyse der gesammelten Daten und Informationen ergab, unterscheidet sich die Anleitungstätigkeit für Studierenden von der für Schülern aufgrund des Komplexitätsniveaus der erworbenen Kompetenzen und des Tätigkeitsbereichs (und, implizit, des Arbeitsplatzes), in dem das Praktikum absolviert wird. Jede andere höhere Ausbildung in anderen Bereichen als dem des Praktikums kann für die TSP der Studierenden nur dann nützlich sein, wenn sie ihnen Wissen und Kommunikationsfähigkeiten und möglicherweise auch psychopädagogische Fähigkeiten vermittelt.

Die Auswertung eines Fragebogens auf AIC-Ebene ergab, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die im Anschluss an diese Berufsanalyse ermittelt wurden, auch für die Spezialisierung von TSP für AIC-Studierende relevant sind und dass keine zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ermittelt wurden. Dasselbe ergab sich auch in

Bezug auf die beruflichen Kompetenzen, die während eines TSP-Ausbildungsprogramms erworben werden sollten.

Das sowohl Studierenden als auch Schüler zur Kategorie der erwachsenen Auszubildenden gehören, kann die TSP-Ausbildung einheitlich sein (unter Beachtung der wissenschaftlichen Grundsätze der Psychopädagogik, angepasst an die Besonderheiten des polizeilichen Bildungssystems und an das Alter der Auszubildenden), obwohl die während der Praxisanleitung vermittelten Informationen unterschiedlich sein können. Es ist empfehlenswert, dass die Praxisanleitung (vor allem nach dem zweiten Studienjahr) von Polizeibeamten des IPJ oder ausnahmsweise von hochqualifizierten Polizeiangehörigen mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich der Anleitung durchgeführt wird.

Was die Einführung zusätzlicher Studienkriterien betrifft, die über die für die Zulassung zur Grundausbildung erforderlichen Kriterien hinausgehen und die Auswahl der Polizisten und Polizistinnen, die Praxisanleiter werden können, einschränken sollen, wird weder vom ungarischen noch vom deutschen Partner gewünscht.

Die Experten kamen zu folgendem Ergebnis:

Das TDL-Ausbildungsprogramm sollte ein Spezialisierungsprogramm sein, wobei der vorgeschlagene COR-Code aus der Basisgruppe 3419 und das gewünschte Ausbildungsniveau ein Sekundar- oder Postsekundarschulabschluss sein wird.

Wissenschaftliche Methoden der Daten- und Informationssammlung:

1. **Fragebogen** zur Erstellung eines Bildes der Struktur der Personalressourcen, die an der Praxisanleitung von Studierenden/Schülern beteiligt sind, angewandt auf der Ebene der für die Personalressourcen zuständigen Abteilungen der IPJs;
2. **Fragebogen** zur Ermittlung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Praxisanleiter der Studierenden/Schülern auf der Ebene der für die Personalressourcen zuständigen Abteilungen der IPJs;
3. **Fragebogen** für die Berufsanalysen für die TSP-Spezialisierung auf Ebene der AIC Bukarest;
4. **Interviews** mit Praxisanleitern der Studierenden/Schüler mit Erfahrung in diesem Bereich;
5. **Interviews** mit den direkten Vorgesetzten der Praxisanleiter, mit dem Ziel, herauszufinden, wie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Praxisanleitung so gestaltet werden können, dass sie in die Grundaufgaben integriert werden können und diese ergänzen, und gleichzeitig die Praxisanleitung ihren didaktischen Zweck erfüllt;
6. **Interviews** mit Polizisten/Ausbildern von Bildungseinrichtungen, die mit der Überwachung des Praktikums von Studierenden /Schülern betraut sind;
7. **Untersuchung** der Aufgabenbeschreibungen und anderer Verwaltungsunterlagen für die Zuweisung von Praxisanleitern;
8. **Untersuchung** der von der ICPC und der CCPI angeforderten und erhaltenen Materialien;
9. **Analyse** der Unterlagen über das Praktikum von Schülern/Studierenden (Anweisungen / Verfahren zur Organisation und Verwaltung des Praktikums, Fortbildung der Praxisanleiter, Unterlagen zur Praktikumsbewertung usw.)
10. **Analyse** der Normen für ähnliche Berufe in anderen Ländern;
11. **Praktische** Erfahrung der Teamexperten bei der Koordinierung von Personal- und Praktikumsaktivitäten innerhalb von IPJs, bei der Durchführung der Praxisanleitungstätigkeiten zur beruflichen Integration am Arbeitsplatz, bei der Organisation der Weiterbildung des Personals und bei der Erstellung von Analyse- und Beobachtungsbögen zur Durchführung der Aufgabenbeschreibung;
12. **Arbeitssitzungen** der SAPSM Cluj-Napoca Experten;
13. **Internationale** Online-Arbeitstreffen der Partnerinstitutionen im TRIDENT-Projekt, RPPU Deutschland, SAPSM Rumänien und MRVT Ungarn;
14. **Arbeitstreffen** mit Vertretern der AIC Bukarest (Senatspräsident, Professoren des Fachbereichs Öffentliches Recht der Polizeifakultät und ein Fachlehrer des Fachbereichs für Recht und Kriminalistik) bezüglich der Berufsanalysen, bei denen wir zu dem Schluss kamen, dass die Standardisierung der Praxisanleitungstätigkeit im

Praktikum sowohl für die Polizeischulen als auch für die polizeiliche Hochschulausbildung eine Notwendigkeit darstellt;

15. **Diskussionen** mit Fachleuten der IGPR - DMRU, der SAPVL Câmpina und der AIC Bukarest über die ersten Ergebnisse der Verarbeitung der Informationen, die nach der Durchführung der Interviews (siehe

Punkte 3-5) gewonnen wurden;

16. **Gespräche** und Konsultationen in der SAPSM-Zentrale mit Vertretern von zwei Organisationen, die im Bereich der Interessen von Minderheiten und/oder gefährdeten Gruppen tätig sind: CRDE - Ethnocultural Diversity Resource Center und SCRIPOR - Scripor Alphabet Association.

Tätigkeiten zur Erlangung und Untermauerung von Forschungsergebnissen:

1. Identifizierung von Informationsquellen zum Berufsfeld, um die Gültigkeit und Objektivität der gesammelten Informationen zu gewährleisten und sämtliche Anwendungskontexte des Berufs abzudecken (einschließlich verwandter Berufe des analysierten Berufsfelds);

2. Sammlung von Vorabinformationen über die Rahmenbedingungen der Berufsausübung durch Einsichtnahme in die in Rumänien geltenden spezifischen Rechtsvorschriften (OMAI Nr. 140/2016, IGPR-Vorschriften, OG Nr. 129/2000 usw.), in Unterlagen über die Praxisanleitung, die von den Einrichtungen der polizeilichen Grundausbildung in Deutschland und Ungarn (Projektpartner) übermittelt wurden oder auf unsere Anfrage hin von anderen ausländischen institutionellen Partnern erhalten wurden (z. z. B. Berufsschule der Polizei in Pezinok (Slowakei), Polizeiakademie Niedersachsen (Deutschland) usw.), durch Konsultation anderer SOSP-Strukturen (z. B. Treffen mit Fachleuten der Mobilen Gendarmerie-

gruppe "Ștefan Cicio-Pop" Cluj-Napoca) und durch Einsichtnahme in offene/öffentliche Informationen und Datenbanken;

3. Auswahl der Zielorganisationen für die Durchführung der Berufsanalysen anhand der folgenden Auswahlkriterien:

- Geografischer Bereich: Da die Praktika der Schüler/Studierenden in allen rumänischen Polizeiinspektionen Rumänien durchgeführt werden, und zwar in allen acht entwicklungsstarken Regionen (Nord-Ost, Süd-Ost, Süd-Muntenia, Süd-West Oltenia, West, Nord-West, Zentral und Bukarest-Ilfov), wurde für jede dieser Regionen mindestens ein IPJ ausgewählt, in dem die für die Berufsanalysen erforderlichen Informationen und Daten gesammelt wurden. Außerdem wurden Informationen von den Arbeitsplätzen gesammelt, an denen eine große Anzahl von Schülern/Studenten ihr Praktikum absolvieren (z.B. Gemeindepolizei, Stadtpolizei, ländliche Polizeiinspektion, kommunale Polizeiinspektion usw.);

- Berufsfeld: Wir haben alle Strukturen/Tätigkeitsbereiche berücksichtigt, in denen das Praktikum organisiert wurde (öffentliche Sicherheit und Ordnung,

Verkehrspolizei, Kriminalistik, Strafermittlung usw.), wobei wir uns auf die Strukturen konzentriert haben, in denen die meisten der im Jahr 2020 Studierenden eingesetzt wurden;

- Anzahl der Fachkräfte: Für jede Zielorganisation haben wir eine Anzahl von mindestens drei befragten Praxisanleiter, einem direkten Vorgesetzten des Praxisanleiters und einem Praktikumsverantwortlichen festgelegt;

- Sozioprofessionelle Kriterien: Die Zielorganisation wurde nach der Anzahl der Praxisanleiter ausgewählt, die im Jahr 2020 für die Praxisanleitung von Schülern/Studierenden eingesetzt wurden. Als zusätzliches Kriterium wurde die Anzahl der Absolventen festgelegt, die nach Abschluss des Studiums im Jahr 2020 eingesetzt wurden. Die Daten wurden bei den Praxisanleitern erhoben, die beiden Berufsgruppen angehören, d. h. bei den Beamten und Polizeiangehörigen, sowie bei den Kategorien, die mit der Anleitungstätigkeit von Schülern/Studierenden befasst sind (Eigene Praxisanleiter, Vorgesetzte der Praxisanleiter, Verantwortliche für das Praktikum), ohne Berücksichtigung des Studienniveaus (mittleres oder höheres Niveau), des Vorhandenseins einer psycho-pädagogischen Ausbildung und der Art der Grundausbildung der Praxisanleiter.

Um die notwendigen Informationen zur Ermittlung der Zielorganisationen zu erhalten, haben wir bei 41 IPJs und der DGPMB Daten über Tutoren und ihre Tätigkeit auf der Ebene der Personalabteilungen angefordert, mit dem Ziel, ein Bild der Personalressourcen zu erhalten, die im Jahr 2020 Schüler/Studierende während ihres Praktikums betreut haben.

Die Informationen über die Praxisanleiter sollten vorzugsweise einen größeren Zeitraum / mehr Praktika abdecken. Wir haben uns aufgrund der Verfügbarkeit und der Möglichkeit der Personalverantwortlichen in den IPJ, die von SAPSM versandten Fragebögen auszufüllen, für das Jahr 2020 entschieden. Dabei wurden die Dynamik und der Mangel an Mitarbeitern und der Überschneidung mit anderen Aktivitäten im Bereich der Humanressourcen (z.B. Organisation der Aufnahmeprüfungen und der Beförderungsprüfungen von Agenten zu Polizeibeamten) berücksichtigt.

Die Option, Informationen aus dem Jahr 2020 zu sammeln, wurde als vorteilhaft erachtet, da es sich um den letzten abgeschlossenen Praktikumszeitraum der Studierenden handelte (bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns des TRIDENT-Projekts) und aufgrund des COVID-Kontextes war es zu diesem Zeitpunkt der längste Praktikumszeitraum seit 2004, als SAPSM gegründet wurde.

4. Die Anwendung von Interview-Leitfäden auf der Ebene der ausgewählten Fachkräfte der Zielorganisationen: Die Informationsbeschaffung durch Anwendung der Interviewleitfäden auf drei Personalkategorien (Praktikumsverantwortliche, Praxisanleiter und Vorgesetzte der Praxisanleiter wurde in der DGPMB und 13 IPJs durchgeführt, nämlich IPJ Alba, IPJ Argeș, IPJ Buzău, IPJ Brașov, IPJ Hunedoara, IPJ Timișoara, IPJ Olt, IPJ Vâlcea, IPJ Iași, IPJ Maramureș, IPJ Mureș, IPJ Suceava, IPJ Gorj. Für die Durchführung der Interviews wurden SAPSM-Experten ausgewählt, die fünf Teams mit zwei bis drei Experten bildeten. Die Aktivitäten fanden zwischen dem 13. und 21. April 2021 statt.

Liste der TSP-Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Auf der Grundlage der vom IPJ/DGPMB übermittelten Informationen, der Ergebnisse der Gesprächsleitfäden, der von den ungarischen und deutschen Partnern zur Verfügung gestellten Materialien und der aus offenen Quellen stammenden Informationen über die polizeiliche Praxisanleitungstätigkeit auf europäischer/internationaler Ebene und die geltenden rumänischen Rechtsvorschriften, die von den OI-Experten zwischen dem 23. und 27. Mai 2021 Punkt für Punkt im Plenum erörtert wurden. ???

Im Anschluss an die Beratungen wurde die Liste der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Praxisanleiter erstellt, ein Dokument, das zwischen dem 14. und 16. Juni 2021 mit den Fachkräften von SAPVL Câmpina und IGPR-DMRU vorgestellt und analysiert wurde. Das Ergebnis all dieser Aktivitäten war die Überarbeitung und schließlich die Genehmigung der Liste durch die IGPR-DMRU.

Im Zeitraum von August bis September 2021 haben wir mit Vertretern der Polizeiakademie (dem Präsidenten des Senats, zwei Professoren des Fachbereichs für Öffentliches Recht der Polizeifakultät und einem Polizeidozenten des Fachbereichs für Kriminalpolizei und Kriminalistik der Polizeifakultät) Analysen durchgeführt und innerhalb der AIC einen Fragebogen ausgefüllt. Während dieses Zeitraums wurden auch Einzel- und Gruppendiskussionen durchgeführt, um für jede spezifische Aktivität die damit verbundenen Ergebnisse, Qualitätsstandards, praktischen Fähigkeiten, theoretischen Kenntnisse, Einstellungen, Verantwortungsniveau und den Kontext zu ermitteln - Daten, auf denen die beruflichen Kompetenzen, über die ein TSP verfügen muss, sowie der Ausbildungsplan und das Ausbildungscurriculum zum Erreichen dieser Kompetenzen basieren.

Im Laufe der detaillierten Beschreibung der spezifischen Aktivitäten wurde die Notwendigkeit einer Neuformulierung entdeckt. Dies sollte eine bessere Präzision erreichen, was zu folgenden Ergebnissen führte

Liste der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des TSP:

1. Plant und organisiert die notwendigen Aktivitäten für die Anwendung der Projektdokumente für Praktika;
2. Gewährleistet die Integration des Studierenden in den sozioprofessionellen Kontext der Polizeieinheit, in der das Praktikum absolviert wird;
3. Kennt und wendet die Gesetzgebung bezüglich der Praxisanleitung und die Gesetzgebung bezüglich der Organisation und Verwaltung des Praktikums an;
4. Kennt die besonderen, persönlichen und kulturellen Elemente des betreuten Studierenden;
5. Schreibt Anfragen und Vorschläge an die zuständigen Stellen bezüglich der Vervollständigung des Praktikums des Studierenden in den Bereichen, für die er/sie keine Kompetenzen hat;
6. Leitet den betreuten Schüler/Studierenden beim Studium und der Aneignung

- der geltenden Rechtsvorschriften gemäß den Referenzunterlagen an;
7. Leitet und kontrolliert den Schüler/Studierenden bei der Erfüllung der Aufgaben, die gemäß den geplanten Aktivitäten und den Praktikumsunterlagen festgelegt wurden;
 8. Ermutigt die Schüler/Studierenden ständig zu Eigeninitiative, proaktivem Engagement, Kommunikation und Beteiligung an den polizeilichen Aktivitäten;
 9. Fördert die institutionellen Werte und die Entwicklung des Teamgeistes;
 10. Berät und leitet die Schüler/Studierenden bei der Lösung von Problemen, die während der Praxisanleitung auftreten;
 11. Gewährleistet und fördert die Kenntnis und Anwendung der Elemente der politischen Bildung in Bezug auf die Vielfalt und die Grundsätze, die im Kontakt mit marginalisierten/gefährdeten Personen/Gruppen befolgt werden müssen;
 12. Setzt moderne und an die Bedürfnisse angepasste didaktische Hilfsmittel ein, die den Studierenden das Wissen sowie die Entwicklung der für die Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln;
 13. Beschreibt die Art und Weise, wie die beruflichen Tätigkeiten ausgeführt werden;
 14. Zeigt den Studierenden die Art und Weise, wie berufliche Dokumente ausgefüllt werden;
 15. Führt anschauliche Tätigkeiten gemäß den Praktikumsunterlagen aus;
 16. Vertieft die Verbindung zwischen theoretischem Wissen und praktischer Tätigkeit, indem er die polizeilichen Interventionsmaßnahmen vorbereitet und erläutert;
 17. Vermittelt den betreuten Studierenden die durch persönliche Erfahrung erworbenen beruflichen Kenntnisse, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind, im Zusammenhang mit den Praktikumszielen;
 18. Trägt zur Entwicklung der praktischen Fähigkeiten des Studierenden bei, indem er die Aufgaben festlegt, die den Zielen des Praktikums und der spezifischen Tätigkeit des Praxisanleiters entsprechen;
 19. Bezieht den Studenten in berufliche Aktivitäten entsprechend den Praktikumszielen ein;
 20. Füllt alle im Praktikumsprogramm vorgesehenen Dokumente aus;
 21. Führt eine erste Bewertung des Ausbildungsniveaus des Praktikanten zum Zeitpunkt des Praktikumsbeginns durch, wobei er die Praktikumsziele berücksichtigt, und füllt die erforderlichen Unterlagen aus;
 22. Überwacht und schlägt Korrekturmaßnahmen für die Tätigkeiten, das berufliche und persönliche Verhalten des Praktikanten vor;
 23. Bewertet die Tätigkeit der/des Studierenden während des Praktikums;
 24. Nimmt eine objektive Charakterisierung des betreuten Studierenden vor;
 25. Unterbreitet Vorschläge und Empfehlungen für die zukünftige Entwicklung der betreuten Studierenden und/oder für die Praktikumsorganisation;
 26. Informiert die Bildungseinrichtung über mögliche Unterschiede zwischen den in der Schule unterrichteten Fächern und den Erfordernissen/Realitäten der operativen Tätigkeiten;
 27. Nutzt die von der Bildungseinrichtung empfohlenen/angebotenen didaktischen Materialien/Werkzeuge;
 28. Überwacht die Anwesenheit des Schülers und schlägt in Zusammenarbeit mit der Bildungseinrichtung Erholungsmaßnahmen vor.

Liste der TSP-Kompetenzen und -Fähigkeiten:

Nach der Analyse der praktischen Fähigkeiten und der theoretischen Kenntnisse, die ein TSP benötigt, welche sich aus den für die Berufsanalysen organisierten Daten ergeben haben, haben wir im Verhältnis zu den Kompetenzen und Fähigkeiten, die er/sie bereits besitzt, um als Polizeibeamter/Polizeiangehörige qualifiziert zu sein, folgendes herausgefunden:

Kompetenzen, über die ein Polizeibeamter für die Durchführung von Praxisanleitungstätigkeiten während des polizeilichen Ausbildungspraktikums verfügen muss (zusätzlich zur Grundqualifikation):

1. Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Praxisanleitung sowie Organisation und Durchführung des polizeilichen Ausbildungspraktikums;
2. Planung und Organisation des Praktikums der Studierenden;
3. Koordinierung der Tätigkeit der Studierenden während des Praktikums;
4. Ausbildung der Studierenden in der praktischen Anwendung der theoretischen Kenntnisse am Arbeitsplatz;
5. Überwachung und Bewertung der Tätigkeit der Studierenden;
6. Handhabung und Verwendung der für den Prozess der praktischen Ausbildung spezifischen Mittel;
7. Anwendung von Techniken der zwischenmenschlichen Kommunikation und Motivationsförderung;
8. Interinstitutionelle Kommunikation.

II. HOCHSCHULE DER POLIZEI RHEINLAND-PFALZ HAHN - GERMANY

1. ENTWICKLUNGS-/REDAKTIONSTEAM DES OUTPUTS

Koordinator:

Fachgebiet Fortbildung Christian BLESER

Experten

Fachgebiet Fortbildung Thomas BAADTE
Peter PELZER
Thomas SAUER

Fachgebiet Recht Timo KLEIN

Fachgebiet:
Betriebs- und Computerwissenschaften

Markus WAGNER
Florian BAUM

Fachgebiet IT, VR Martin GRUNER

Fachgebiet IT, E-Learning Kathrin SCHMITT
Antonia FALLBÖHMER-KOOB

Fachgebiet Ausbildung Anke MÜLLER
Nicole CIECIORA

2. KOMPETENZEN UND STELLENBESCHREIBUNG FÜR TSP

Professionelle Expertise

Die Kernkompetenzen der Praxisanleiter sind wie folgt:

- Beherrschung der einschlägigen Tätigkeitsbereiche, insbesondere:
 - Erstellung von Berichten und Verwaltung von Tatorten,
 - Aufspüren und Sichern von Beweismitteln,
 - Selbstständige Erledigung von Verwaltungsaufgaben,
 - Durchführen von Vernehmungen, Anhörungen und Verhören,
 - Durchführung einer gerichtsverwertbaren Untersuchung,
 - Unterstützung von anderen Behörden und Institutionen;
- Qualifizierte Erfassung und Verarbeitung von Unfalldaten;
- Selbstständiges Erkennen von Gefahrensituationen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten;
- Durchführung von präventiven und repressiven Interventionsmaßnahmen;
- Ergreifen von Erstmaßnahmen nach Eintreffen am Einsatzort unter Sicherstellung des Eigenschutzes
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen;
- Beherrschung der wesentlichen Rechtsgebiete, insbesondere Verfassungsrecht, Gefahrenabwehrrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Verkehrsrecht, öffentliches Dienstrecht;
- Verarbeitung elektronischer Daten, Nutzung von Datenbanken und Vertrautheit mit den Anforderungen des Datenschutzes;
- Beherrschung der erforderlichen Melde- und Berichtspflichten;
- Kenntnis der für das Praktikum relevanten Lernziele des Bachelor-Studiengangs;
- Kenntnis der grundlegenden Einflussfaktoren für erfolgreiches Lernen;
- Kenntnisse über Führung und Zusammenarbeit in der Polizei und das Rollenverständnis als Vorgesetzter auf Probe;
- Kenntnisse der ethischen Grundlagen, insbesondere im Kontext der wertorientierten Führung;
- Kenntnisse über den Aufbau des Bachelor-Studiengangs;
- Kenntnisse über den Umgang mit Personen mit Migrationshintergrund.

Persönliche Kompetenzen

Die erforderlichen persönlichen Kompetenzen:

- Lern- und Leistungsbereitschaft sowie Motivation / lebenslanges Lernen;
- Analytische Fähigkeiten;
- Fähigkeit, Mitarbeiter im Sinne des Leitbildes zu führen;
- Pädagogische Fähigkeiten;
- Fähigkeit zur Selbstreflexion / Kritikfähigkeit;
- Selbstvertrauen/Autorität;
- Fähigkeit, als Vorbild zu agieren;
- Fähigkeit zur Eigeninitiative, Bereitschaft/Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen;
- Rollen- und Problembewusstsein, Verantwortungsbewusstsein in einem Führungskontext;
- Körperliche Widerstandsfähigkeit;
- Stressresistenz;
- Technisches und taktisches Verständnis;
- Gute Kommunikationsfähigkeiten (mündlich und schriftlich).

Soziale Kompetenzen

Die erforderlichen sozialen Kompetenzen sind:

- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft;
- Kommunikations- und Gesprächsfähigkeit;
- Respektvolles Verhalten;
- Ethische Kompetenz;
- Interkulturelle Kompetenz;
- Fähigkeit zur Reflexion;
- Freundlichkeit, Ehrlichkeit, Offenheit;
- Empathische Fähigkeiten;
- Fähigkeit, konstruktive Kritik zu üben und Toleranz.

Methodische Kompetenzen

Die erforderlichen methodischen Kompetenzen:

- Klare Strukturierung von Inhalten und verständliche Vermittlung komplexer Sachverhalte;
- Fähigkeit, die Arbeit effektiv und effizient zu organisieren;
- Präsentations- und Moderationstechniken;
- Fähigkeit, den Lernprozess während des Praktikums zu unterstützen.

Anforderungsprofil

- Bachelor-Abschluss oder ähnliches
- Entsprechende Berufserfahrung
- Teilnahme am didaktischen Trainingsseminar

Aufgabenbeschreibung

In Bezug auf die Tätigkeiten, die den Zuständigkeitsbereich kennzeichnen:

- Vermittlung berufsspezifischer praktischer Lerninhalte (Lernziele des Bachelor-Studiengangs) in Form von themenübergreifendem vernetztem Lernen anhand konkreter Praxissituationen
- Betreuung der zugewiesenen Praktikanten.

Studienordnung der Polizei in Rheinland-Pfalz

Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studien (Art. 11):
(Die Polizeibehörden sind für die Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studien verantwortlich (Art. 8 (2) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeidienst (APOgPol)). Die den Polizeibehörden übertragenen Aufgaben werden von Praktikumskoordinatoren, Praxisanleitern, Einsatzausbildern und Ausbildern für Informations- und Kommunikationstechnik wahrgenommen.

Die Praktikumskoordinatoren koordinieren die Ausbildung in den Polizeidienststellen (Paragraphen 5 und 6) und sorgen für eine dauerhafte verantwortliche Betreuung der Studierenden während ihres Praktikums. Die Praktikumskoordinatoren führen mit jedem Studierenden in den Modulen 4, 5,

7 und 8 ein Ausbildungsgespräch im Beisein des jeweiligen Tutors. Sie müssen mindestens dem gehobenen Polizeidienst angehören, einen Bachelor-Abschluss oder einen diesem gleichwertigen akademischen Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen (Art. 12 (2) APOPol), über entsprechende Berufserfahrung verfügen und didaktisch geschult sein. Sie werden durch die Hochschule im Einvernehmen mit den Polizeibehörden ernannt.

Die Praxisanleiter sowie die Ausbilder (vgl. Abs. 1 Nr. 2) führen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden durch und stellen die Vermittlung der im Modulhandbuch genannten berufspraktischen Studieninhalte sicher. Sie müssen die Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 3 erfüllen. Für ihre Bestellung gilt Abs. 2 Nr. 4 entsprechend.

Für die Ausbildung in den Modulen 3 und 12 ist die Landespolizeischule Rheinland-Pfalz zuständig.

Für die berufspraktischen Studien in den Modulen 4, 5, 7 und 8 sind die Polizeibehörden zuständig. Sie benennen die Inspektionen der uniformierten Polizei und der Kriminalpolizei als Ausbildungsstätten für die Module 4, 5 und 7 und die Inspektionen mit besonderen Aufgaben der Verkehrsüberwachung als Ausbildungsstätten für das Modul 8.

Die Direktion der Bereitschaftspolizei ist für die berufsspezifischen praktischen Studien im Modul 11 zuständig. Die vorgenannte Direktion benennt die Polizeidienststellen, die die Ausbildung durchführen werden.

Für das Fahr- und Sicherheitstraining ist die Landespolizeischule Rheinland-Pfalz zuständig. Die Fahr- und Sicherheitslehrer werden von der Hochschule bestellt. Sie müssen die Voraussetzungen des Abs. 2, Punkt 3 erfüllen.

III. MISKOLCI RENDVÉDELMI TECHNIKUM - UNGARN

1. ENTWICKLUNGS-/REDAKTIONSTEAM DES OUTPUTS

Koordinator:

Colonel István BAGI

Bildungsmanagement,
Bildung, Humanwissenschaften

Experten

Melinda KEREK

Bildungsorganisation Bildung

László RÁK

Organisation für Praktika

József STIRMINSZKI

Berufliche Weiterbildung

Mária BAGINÉ URSZIN

Pädagogische Ausbildung

Melinda Juhászné GAZSI

PR. Kommunikation

2. BERUFSBEZOGENE AUFGABEN FÜR TSP UND DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER AUFGABEN IN DER STRAFVERFOLGUNG BERUFLICHE BILDUNG IN UNGARN (VORSCHLAG)

1. Berufsbezeichnung: -

Es handelt sich nicht um einen unabhängigen Berufsbereich, nicht um eine unabhängige Stelle.

1.a. **Bezeichnung der Aufgabe:** Mentor in der Polizeiausbildung

2. Bezeichnung der Aufgabe auf Englisch: INTERNSHIP TUTOR

3. Tätigkeiten und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Aufgabe

3. a. Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aufgabe

1. Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Ausbildung.
2. Verwendung der von der Bildungseinrichtung empfohlenen didaktischen Instrumente und Materialien.
3. Planung der praktischen Tätigkeiten der ihm/ihr anvertrauten Auszubildenden im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen.
4. Sicherstellung der Integration der Studierenden in die Berufsgemeinschaft der Polizeieinheit.
5. Förderung der Identifikation der Studierenden mit den Werten der Organisation und der Entwicklung des Teamgeistes.
6. Lernt die Persönlichkeit der betreuten Schüler ausreichend kennen und berücksichtigt dies bei der Wahl der Methoden der Lernbetreuung.
7. Wenn er/sie keine Kompetenz in einem Bereich der praktischen Ausbildung der Studierenden hat, macht er/sie dem/der Leiter/in oder dem/der für die Maßnahme zuständigen Koordinator/in Vorschläge, um die Praxis auch in diesem Bereich effektiv umzusetzen.
8. Er/sie leitet die Studierenden bei der Anwendung der erworbenen

- theoretischen und praktischen Kenntnisse an.
9. Hilft den Studierenden bei der Harmonisierung von Praxis und Theorie, spielt eine beratende Rolle, leitet die Studierenden bei der Lösung von Problemen an.
 10. Überwacht die Aktivitäten und Maßnahmen der Studierenden und schlägt, falls erforderlich, eine Korrektur des beruflichen und/oder persönlichen Verhaltens vor.
 11. Kontrolliert die Studierenden bei der Erledigung der vorgegebenen Aufgaben.
 12. Ermutigt die Studierenden kontinuierlich zu proaktivem Verhalten, proaktiver Beteiligung und Kommunikation in polizeilichen Entscheidungssituationen.
 13. Erleichtert es den Studierenden, differenzierte Interventionssituationen zu erkennen und effektive Interventionspraktiken zu erlernen. Besonderes Augenmerk auf die Kommunikation mit Menschen, die ethnischen Gruppen oder marginalisierten, gefährdeten Gruppen angehören. Vermittelt Wissen darüber, wie man mit Menschen mit solchem Hintergrund umgeht.
 14. Bewertet regelmäßig die Aktivitäten der Schüler, gibt Feedback, eine Teil- und Gesamtbewertung.
 15. Bereitet, wenn möglich, polizeiliche Maßnahmen für die Studierenden vor und erläutert diese, um so die Verbindung zwischen theoretischem Wissen und praktischen Aktivitäten zu festigen. Führt, soweit möglich, Maßnahmen und Aufgaben anschaulich durch.
 16. Vermittelt Fachwissen.
 17. Zeigt den Studierenden, wie sie berufsbezogene Dokumente in Papier- und elektronischer Form ausfüllen können.
 18. Bezieht die Studierenden in die beruflichen Tätigkeiten ein.
 19. Füllt die vom Berufsprogramm geforderten Dokumente aus.
 20. Bewertet die Aktivitäten der Studierenden während des Praktikums. Verfasst einen objektiven Bericht über das Praktikum jedes Studierenden, der die Grundlage für die Bewertung der Praktikumsleistung des Studierenden bildet.
 21. Unterbreitet Vorschläge für die künftige Entwicklung der betreuten Schüler und teilt seine Vorschläge der Bildungseinrichtung mit.

Für die Durchführung der Aufgabe erforderliche Fachkenntnisse und Kompetenzen

3. b. Fachkenntnisse

Die grundlegenden beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen des Praxisanleiter richten sich nach dem beruflichen Qualifikationsniveau des einfachen Polizeibeamten und werden durch Management- und pädagogische Kenntnisse ergänzt. Im Einzelnen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Aktuelle Kenntnisse der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit seiner/ihrer Position und der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben.
2. Kenntnis der primären Polizeieinsätze vor Ort.
3. Erkennen von Straftaten und Regelverstößen, Gefahrensituationen, Kenntnis der zu ergreifenden Maßnahmen.
4. Erstes Eingreifen am Unfallort, Datenerfassung, Durchführung der Dokumentation.
5. Kenntnisse im Verkehrsmanagement.
6. Kenntnisse in Lebensrettung und Erster Hilfe.
7. Kenntnisse über Objektschutz.
8. Kenntnisse über die Durchführung von Präventivmaßnahmen.
9. Kenntnisse über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen.
10. Dokumentenkenntnisse, Kenntnisse über die Verarbeitung elektronischer Daten, Nutzung von Datenbanken, Kenntnisse über den Datenschutz
11. Kenntnis der Vorschriften über Melde- und Berichtspflichten.
12. Kenntnis des polizeilichen Ehrenkodexes, dessen transparente Darstellung.
13. Kenntnisse über die Behandlung von Personen, die zum Schutzbedürftigen Gruppen gehören.
14. Angemessener Kenntnisstand über das Ausbildungsprogramm und die Ziele der praktischen Ausbildung.
15. Angemessenes Maß an Führungsqualitäten und Fähigkeiten in der Erwachsenenbildung, um in der Lage zu sein, die Studierenden zu führen und ihre Entwicklung zu gewährleisten.

3. c. Kompetenzen

Grundlegende Kompetenzen im öffentlichen Dienst

Eigenverantwortung
Einhaltung der Vorschriften, Disziplin
Arbeitseffizienz
Fähigkeit zur Problemlösung
Fähigkeit zur Entscheidungsfindung
Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen
Psychologische Stabilität
Emotionale Intelligenz
Kommunikationsfähigkeit (mündlich und schriftlich)
Fähigkeit zur Zusammenarbeit
Entschlossenheit, Selbstvertrauen
Umgang mit Konflikten

Besondere Kompetenzen der Praxisanleiter

Kreativität
Integrationsfähigkeit
Fähigkeit, andere zu motivieren
Extraversion, Anschlussfähigkeit
Fähigkeit zur Selbstreflexion, Fähigkeit, Kritik anzunehmen
Freundlichkeit
Emotionale Stabilität
Flexibilität, Anpassungsfähigkeit
Vorbildfunktion, Glaubwürdigkeit, ethisches Verhalten
Fähigkeit und Bereitschaft zum Wissenstransfer, Hilfsbereitschaft
Führungsqualitäten, Führungsverantwortung

4. Erforderliche Qualifikationsniveaus

Mindestqualifikationsniveau für die Durchführung der Aufgabe:
Nationaler Ausbildungsrahmenplan: Level 5
Referenzniveau nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR): 5
Ausbildung: Hochschulabschluss und Qualifikation als Unteroffizier der Polizei.

Kurze Beschreibung der Aufgabenstellung

Der Praxisanleiter nimmt - im Auftrag des Ausbildungsinstituts der Strafverfolgungsbehörden und grundsätzlich nach dessen Vorgaben - die Aufgaben eines Ausbilders während des praktischen Dienstes der Studierenden bei einer Strafverfolgungsbehörde sowie die Aufgaben zur Unterstützung der beruflichen Sozialisation wahr.

Die Arbeit des Praxisanleiters zeichnet sich durch ein hohes Niveau und eine bewusste Anwendung der polizeilichen Kompetenzen aus. Die Praxisanleiter müssen in der Lage sein, mit Hilfe geeigneter Methoden die beruflichen Kompetenzen der Studierenden zu entwickeln, die in den Ausbildungsanforderungen für Unteroffiziere der Polizei gefordert werden. Sie lenken bewusst die Erfahrungsarbeit der Studierenden, analysieren und bewerten den Prozess.

5. Bedingung für die Ausführung der Aufgabe

Die erforderlichen Bildungs- und Berufsqualifikationen besitzen

Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung

Gut geeignetes Niveau der Leistungsbeurteilung

Vorschlag des Leitenden Kommandeurs auf der Grundlage einer kompetenzbasierten Auswahl

Individuelle Einverständniserklärung

Erfolgreiche Absolvierung der Mentorengrundausbildung und der Update- Ausbildung an der Bildungseinrichtung

Ernennung zum ORFK-Leiter, Zuweisung von der Bildungseinrichtung, Dienstauftrag

6. Charakteristische Merkmale des Vorbereitungsprogramms für Tutoren

Grundausbildung

Dauer: mindestens 24 Stunden / 3 Tage

Maximale Anzahl von Gruppenteilnehmern: 16 Personen

Verhältnis von Theorie und Praxis in der Ausbildung: 1/3 - 2/3; die

Praxis wird in einem Trainingssystem realisiert

Update der Ausbildung

(jährliche Wiederholungsschulung für diejenigen, die bereits die Grundschulung absolviert haben)

Dauer: 8 Stunden / 1 Tag

Maximale Anzahl von Gruppenteilnehmern: 30 Personen

Theoretische Ausbildung

3. BERUFSBEZOGENE ANALYSEN FÜR TSP

Um den intellektuellen Output auf eine einheitliche, transnationale Weise zu erstellen, folgte MRVT der Empfehlung des rumänischen Partners - dem Leiter des intellektuellen Outputs von O1 - und wandte die von ihm entwickelte Struktur an.

Die angewandte Methode konzentrierte sich auf den Fragebogen, der in Übereinstimmung mit den TRIDENT-Partnern entwickelt wurde, wobei jedoch auch landesspezifische Elemente einbezogen wurden.

Methoden der Daten- und Informationserhebung

1. Die ungarische Gesetzgebung im Überblick. Die Möglichkeiten, die sich aus dem sich dynamisch verändernden rechtlichen Umfeld der Berufsausbildung ergeben.
2. Zusammenfassung der Praxis und der Erfahrungen der MRVT-Tutorenschulung des letzten Jahres (Präsenzschulung, Online-Schulung, 1-Tages-Schulung, 3-Tages-Schulung).
3. Erfahrungen aus der Zufriedenheitsmessung der Teilnehmer der Tutorenschulung.
4. Schwierigkeiten der Praktikumsausbildung aus der Sicht der Bildungseinrichtung (MRVT).
5. Anwendung des Fragebogens, der auf der Grundlage der Vereinbarung der TRIDENT-Partner ausgearbeitet wurde.

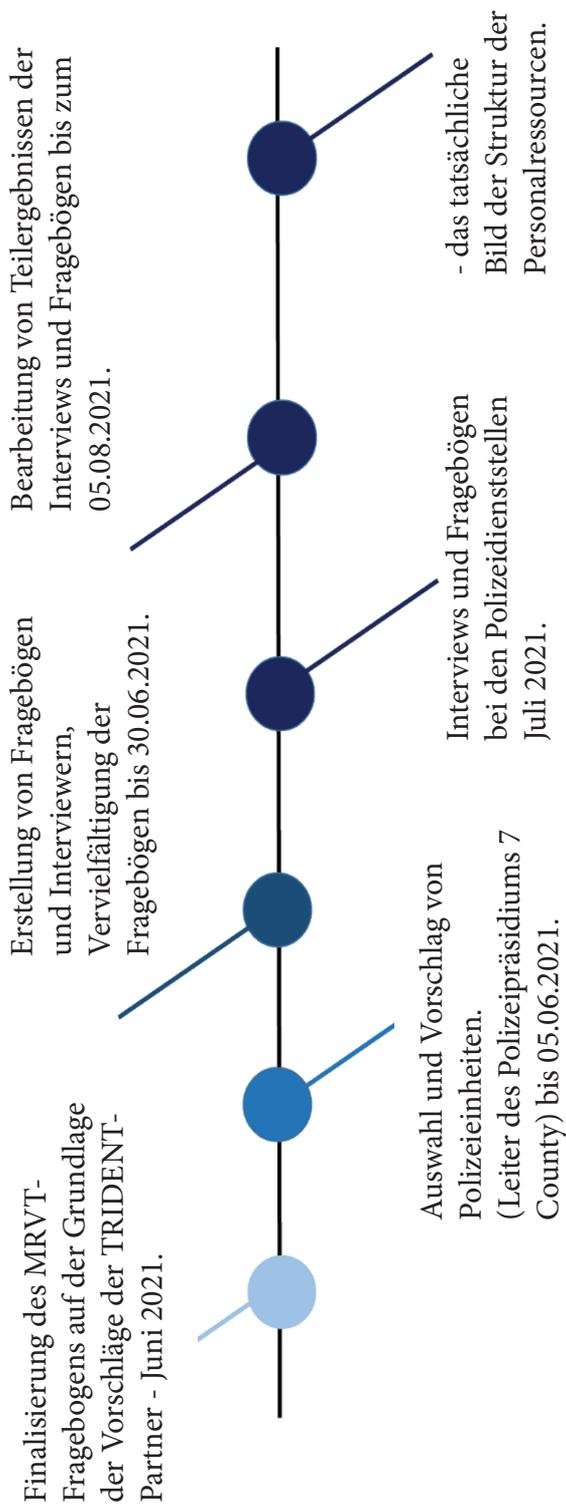
Fragebögen zu:

- dem realen Bild der Struktur der mit der Praxisanleitungstätigkeit betrauten menschlichen Ressourcen;
- Identifizierung des TSP.

Interviews mit:

- TSP;
- Vorgesetzte der TSP;
- Polizeibeamte der Bildungseinrichtungen, die für die Beaufsichtigung des Praktikums der Studierenden zuständig sind.

Daten- und Informationsverarbeitung



Auswahl und Vorschlag von Polizeieinheiten

- Adressierung an die Leiter der 7 Polizeipräsidien der Bezirke.
- Ansprache von 50 lokalen Polizeieinheiten (20 persönliche Besuche, die anderen 30 auf dem Schriftweg)

Vorbereitung der Fragebögen und Interviewer, Vervielfältigung der Fragebögen, Bearbeitung der 70 eingesandten Fragebögen.



Schlussfolgerungen

- Die Praxisanleiter sind über den Status der ihnen zugewiesenen Studierenden informiert (Ausbildungsstand und Anforderungen). Entgegen der bisherigen Praxis wurden 2021 keine Studierenden in der Probezeit eingesetzt. Bisher wurden die Studierenden als Absolventen betrachtet und erhielten eine Lernbetreuung zur beruflichen Eingliederung, weil die Praktikumsstelle der Studierenden nach ihrem Abschluss in der Regel die Stelle war, an der sie auf Probe eingestellt worden waren.
- Die Praxisanleiter haben ihre eigenen Methoden instinktiv formuliert, auf der Grundlage ihrer eigenen mehrjährigen (zehnjährigen) Berufserfahrung.
- Die Ausbildung der Praxisanleiter ist eine Voraussetzung dafür, dass die Studierenden ein Praktikum auf hohem Niveau absolvieren können und dass genügend gut vorbereitete und geschulte Praxisanleiter für die einzelnen Fachbereiche (öffentliche Ordnung, Verkehr, Kriminalität, Grenzpolizei) zur Verfügung stehen.
- Die Praxisanleitung im Rahmen des Praktikums ist eine zusätzliche

Aufgabe neben den alltäglichen beruflichen Verpflichtungen; dies bestimmt weitgehend die Zeit, die die Praxisanleiter für die Studierenden aufwenden können. Die "Qualitätszeit" ist variabel. Die Praxisanleitung kann in Ungarn nicht als eine besondere Spezialisierung der Polizeiarbeit angesehen werden.

- Die Praxisanleiter halten die Zeitspanne der ein- und dreitägigen pädagogischen und methodischen Praxisanleitung für akzeptabel und fordern eine methodische Bestätigung. Die eintägige Auffrischungsschulung ist für Polizistinnen und Polizisten gedacht, die bereits regelmäßig Praxisanleitung leisten, die dreitägige Vorbereitungsschulung ist für Personen gedacht, die zum ersten Mal an einer Praxisanleitung teilnehmen.
- Die Auswahl muss durch direkte Vorgesetzte erfolgen, denn sie kennen ihr Personal am besten.
- Die Ausbildung der Praxisanleiter muss in den Ausbildungseinrichtungen erfolgen; die Anforderungen an die Ausbildung sind dort bekannt.
- Die Praxisanleiter möchten an einer praxisorientierten Schulung teilnehmen, ausgearbeitete Materialien und Lösungen erhalten, um ihr methodisches Instrumentarium zu erweitern.
- Es gibt jedes Jahr Fälle, in denen der vom Vorgesetzten ausgewählte Mitarbeiter die Praxisanleitung nicht übernehmen wollen (zusätzliche Arbeit, Verantwortung, Belastung, erfordert Geduld).
- Die Bewertung der Studierenden wird in den verschiedenen Einheiten unterschiedlich gehandhabt und entspricht in einigen Fällen nicht den Leitlinien des Ausbildungsprogramms.
- Die Praxisanleiter bewerten die Leistungen der Studierenden übermäßig (sie wissen nicht genug über die Leistungen der Studierenden oder wollen keine objektive Bewertung vornehmen).
- Die Inhalte des Ausbildungsprogramms und die Aufgaben der Praxisanleiter im Berufsalltag überschneiden sich nicht. Es kommt häufig vor, dass der Studierende noch nicht bereit ist (theoretische Ausbildung), sich an einer Tätigkeit zu beteiligen, er/sie kann nur beobachten, "den Beruf stehen", indem er/sie zuschaut. Deshalb ist es so wichtig, die berufliche Vorbereitung des Tutors hervorzuheben und die Einheit von Theorie und Praxis zu betonen.

Die Umfrage bestätigte, dass die effektive praktische Vorbereitung der Polizeistudierenden ein gemeinsames Ziel der Bildungseinrichtung und der Polizeieinheiten ist. Während des Praktikums machen sich die Studierenden des Studiengangs Strafverfolgung mit dem Berufsalltag vertraut, nehmen an den täglichen Arbeitsabläufen teil und lösen selbstständig die Aufgaben, die ihnen von den Praxisanleitern übertragen werden. Bei den Unteroffizieren wird erwartet, dass sich die grundlegenden Kompetenzen des öffentlichen Dienstes, die in der Ausbildungs- und Leistungsanforderung festgelegt sind, durch die Teilnahme an den Arbeitsprozessen entwickeln, was wiederum dazu führt, dass die Anforderungen des Arbeitsmarktes besser erfüllt werden

und ein Beitrag zum Angebot an hochwertigen Arbeitskräften geleistet wird. Das Entstehen einer guten fachlichen und menschlichen Beziehung zwischen den Studierenden und dem Praxisanleiter bietet die Möglichkeit, eine langfristige Bindung aufzubauen.

4. AUSWAHL UND AUSBILDUNG DER TSP (VORSCHLAG)

Ein Teil der Kompetenzen, die die Praxisanleiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, wird als selbstverständlich vorausgesetzt und bei der Auswahl geprüft, andere Kompetenzen müssen während der Praxisanleinerbildung entwickelt werden.

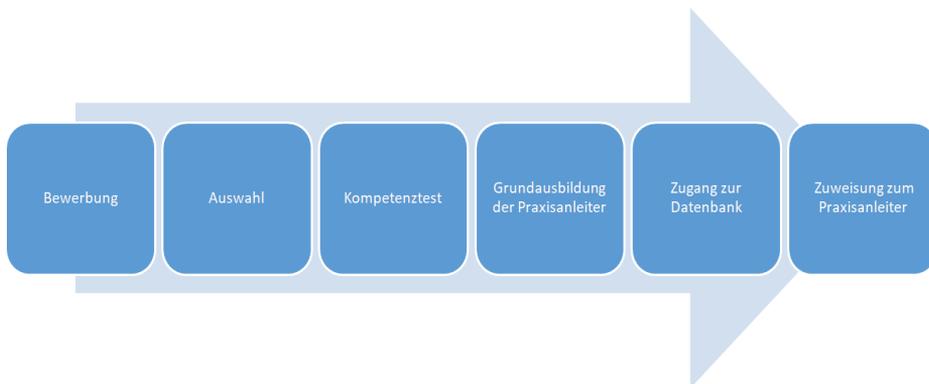
Während der Auswahl ist es notwendig, die Kompetenzen zu prüfen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Praxisanleiters erforderlich sind, um als Praxisanleiter tätig zu sein. Dafür gibt es mehrere Gründe: Einerseits ist die Ausbildung aufgrund ihrer Dauer und Art sowie der Vielfalt der Teilnehmer (unterschiedliche Berufe und Berufserfahrungen, unterschiedliche Spezialisierungen im Bereich der Strafverfolgung usw.) nicht geeignet, um bestimmte Kompetenzen (z. B. berufliche Kenntnisse und Erfahrungen) zu entwickeln. Andererseits gehen wir davon aus, dass es sich bei der Anleitungstätigkeit um eine Form der Anerkennung handelt, weshalb wir es für wichtig halten, Personal einzubeziehen, das die Anforderungen an die Schlüsselkompetenzen erfüllt. Ziel der Auswahl ist es daher, die Einhaltung der nachstehenden Kompetenzanforderungen zu prüfen:

Anforderungen an die Kompetenzen

- Fähigkeit zur Entscheidungsfindung,
- Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen,
- Stetigkeit und Selbstvertrauen,
- Problemlösungskompetenz,
- Fähigkeit zur Konfliktbewältigung,
- Regelbewusstsein und Disziplin,
- Freundlichkeit und emotionale Stabilität,
- berufsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen,
- Zusammenarbeit,

- gute Kommunikation,
- Selbstvertrauen,
- psychische Stabilität,
- Offenheit,
- Flexibilität und Anpassungsfähigkeit,
- Loyalität gegenüber der Organisation.

Der Weg zum Praxisanleiter



Bewerbung

Der erste Schritt, um Tutor zu werden, ist die Bewerbung.

Neben dem Führungsanreiz und der externen Motivation legen wir großen Wert auf die interne Motivation der Praxisanleiter. Wir sind der Meinung, dass die Lernfähigkeit nur von Personen authentisch und kompetent ausgeübt werden kann, die aus innerer Überzeugung dazu bereit sind. Daher begrüßen wir in erster Linie die freiwillige Bewerbung der Betroffenen. Es ist aber auch vorstellbar, dass Führungskräfte geeignete Mitarbeiter für das Programm vorschlagen, hier ist das Einverständnis der Betroffenen erforderlich. Es empfiehlt sich, die Bewerbung für das Praxisanleiterprogramm zweimal im Jahr - im Herbst- und im Frühjahrssemester, jeweils zwei Monate vor dem geplanten Ausbildungsbeginn - auf Initiative der durchführenden Institution auszusprechen.

Die Grundvoraussetzungen für die Bewerbung sind wie folgt:

- Der Freiwillige oder der von der Führungskraft benannte Mitarbeiter unterliegt dem institutionellen und personenbezogenen Geltungsbereich des Dienstleistungsgesetzes;
- Der Freiwillige oder der von der Führungskraft vorgeschlagene Mitarbeiter verfügt über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung.
- Der Freiwillige oder von der Führungskraft vorgeschlagene Mitarbeiter hat im letzten Jahr eine mindestens als gut eingestufte individuelle Leistungsbeurteilung erhalten;
- Bei einer freiwilligen Bewerbung unterstützen auch der direkte Vorgesetzte und der Vorgesetzte mit der Autorität des Arbeitgebers die Bewerbung durch ihre Unterschrift;
- Im Falle einer vom Leiter initiierten Bewerbung verpflichtet sich die betreffende Person, an der Lernfähigkeit teilzunehmen;
- Der Freiwillige oder von der Führungskraft benannte Mitarbeiter, verpflichtet sich, am obligatorischen Auswahlverfahren oder am fakultativen Kompetenztest teilzunehmen.

Auswahlverfahren

Gemäß der Bedarfsanalyse, die dem Praxisanleitungssystem zugrunde liegt, möchten einige Polizeidienststellen die Auswahl der Praxisanleiter in ihrer Zuständigkeit belassen. Sie vertreten die Meinung, dass die direkten Führungskräfte in erster Linie an der Auswahl beteiligt sein sollten. Aus methodischer Sicht basiert die interne Auswahl auf den folgenden drei Elementen:

- kompetenzbasierte Selbsteinschätzungsskala;
- die von der direkten Führungskraft ausgefüllte Kompetenzbewertungsskala
- das Gespräch zwischen dem Bewerber und seinem direkten Vorgesetzten zur Beurteilung der Kompetenzen.

Auf dieser Weise, bewertet sich der Bewerber während der Prüfung selbst, und parallel dazu wird er von seinem direkten Vorgesetzten nach denselben Kompetenzanforderungen bewertet. In einem Kompetenzbeurteilungsgespräch werden dann die unabhängig voneinander

erzielten Ergebnisse diskutiert und die abschließende Kompetenzeinschätzung des Bewerbers gebildet.

Ziel des Gesprächs ist eine gemeinsame Bewertung:

- die Eignung des Bewerbers für die Anleitung;
- seine/ihre Fähigkeit, die Last einer Praxisanleiterrolle zu übernehmen

Am Ende des Gesprächs wird eine Entscheidung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens getroffen, die wie folgt ausfallen kann:

- Das Auswahlverfahren wurde nicht bestanden;
- das Auswahlverfahren wurde bestanden;
- das Auswahlverfahren wurde mit Bravour bestanden.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Entscheidung über die Einstufung so weit wie möglich auf dem Konsens zwischen dem Bewerber und der Führungskraft beruhen sollte; können sich die Beteiligten jedoch nicht einigen, gilt die Meinung der Führungskraft als maßgeblich.

Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden von der Polizei an die Organisation übermittelt, die für die Koordinierung der Durchführung der Ausbildung zuständig ist (in Ungarn ist dies die "ROKK", das Zentrum für polizeiliche Aus- und Fortbildung).

Wenn der Bewerber "das Auswahlverfahren nicht bestanden hat", kann er nicht zur Praxisanleitung zugelassen werden.

Diejenigen, die das "Auswahlverfahren bestanden" haben, können je nach verfügbaren Stellen an der Ausbildung teilnehmen.

Absolvierung der Praxisanleiterschulung

Der Weg zum Praxisanleiter beginnt mit der Teilnahme an der Praxisanleiterschulung, denn laut Gesetz darf niemand eine Anleitungstätigkeit ausüben, bevor er nicht die entsprechende Grundausbildung erfolgreich absolviert hat.

Die Grundausbildung besteht aus einer dreitägigen Präsenzsulung.

Die Bedingungen für die Absolvierung der Ausbildung sind wie folgt:

- Aktive Teilnahme an mindestens 90 % der Präsenzsulung (bei Abwesenheit ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder eines Arztes erforderlich);

- “Qualifizierte” oder “hervorragend qualifizierte” Bewertung durch den Ausbilder, der die Ausbildung durchgeführt hat.

Wird eine der beiden oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, kann der Bewerber auf eigenen Wunsch die Ausbildung im folgenden Semester wiederholen.

Ziel der Ausbildung ist es, die Praxisanleiter dabei zu unterstützen, die unten aufgeführten Kompetenzanforderungen zu erfüllen, weshalb wir uns auf die Entwicklung der folgenden Kompetenzbereiche konzentrieren:

- Kooperation;
- Kommunikation;
- emotionale Intelligenz (dazu gehören: Selbsterkenntnis und Lernen über andere);
- Fähigkeit zum Konfliktmanagement;
- pädagogische Fähigkeiten und die Fähigkeit, Wissen zu vermitteln;
- Motivationskraft und Leistungsorientierung.

Wie bereits erwähnt, besteht der Zweck der Praxisanleitergrundausbildung darin, die Teilnehmer auf die Aufgaben eines Praxisanleiters vorzubereiten. Der erfolgreiche Abschluss der Praxisanleitergrundausbildung stellt daher sicher, dass der Praxisanleiter in der Lage ist, das Praktikum zu bewältigen. Aufgrund der Komplexität des Praxisanleitersystems gibt es jedoch viele Probleme und Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit, für deren Bewältigung die Praxisanleiter ständige Unterstützung und Ausbildung benötigen. Diese Unterstützung wird durch weitere Praxisanleiterschulungen geleistet.

Einstieg in die Datenbank

Nach erfolgreichem Abschluss der Praxisanleiterausbildung werden die Teilnehmer in die Praxisanleiterdatenbank aufgenommen.

Praxisanleitungszuweisung

Wer das oben beschriebene Auswahl- und Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen hat und in die Praxisanleiterdatenbank aufgenommen wird, kann einen Tutor zugewiesen bekommen.

Die Aufnahme in die Datenbank bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass der betreffende Mitarbeiter tatsächlich von der entsendenden Organisation als Praxisanleiter eingesetzt wird. Es obliegt dem leitenden Angestellten der Organisation, der über die Genehmigung des Arbeitgebers verfügt, zu entscheiden, welche seiner in der Datenbank erfassten Mitarbeiter zu welchem Zeitpunkt mit Praxisanleiteraufgaben betraut werden.

ANNEXES

Annex nr. 1 - Interview guides applied by SAPSM

Annex no. 2 - Interview guides applied by MRVT

Annex no. 3 - Common and specific elements of TSP

Annexes no. 1, 2 and 3 are available on the project's webpage

<https://tridentproject.eu/en>



